

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DAS DEKRET DES DIKASTERIUMS FÜR DIE GLAUBENSLEHRE VOM
2. JULI 2026**

**Subjektiver Geltungsbereich der Exkommunikation und
kanonische Wirkungen im Fall der Priesterbruderschaft St.
Pius X.**

VON: VINCENZO PACILLO

ÜBERSETZT VON: BURKHARD J. BERKMANN

DAS DEKRET DES DIKASTERIUMS FÜR DIE GLAUBENSLEHRE VOM 2. JULI 2026

Subjektiver Geltungsbereich der Exkommunikation und kanonische Wirkungen im Fall der Priesterbruderschaft St. Pius X.

VON: VINCENZO PACILLO

ÜBERSETZT VON: BURKHARD J. BERKMANN

Zusammenfassung: Der Beitrag untersucht den personalen Geltungsbereich der nach den Bischofsweihe vom 1. Juli 2026 erklärten Exkommunikationen im Zusammenhang mit der Priesterbruderschaft St. Pius X. Die Bezeichnung „Bruderschaft“ wird hier beschreibend für den Verband verwendet, der unter diesem Namen weiterbesteht, obwohl das Institut aufgelöst wurde und als solches kanonisch nicht mehr existiert. Es wird zwischen der generellen kirchlichen Einstufung und der individuellen strafrechtlichen Zurechnung unterschieden; ferner werden Rechtsnatur und Wirkungen der Erläuternden Note sowie die Rechtsstellung von Klerikern, Mitgliedern des Dritten Ordens und gläubigen Laien untersucht. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Fortbestand sakramentaler Befugnisse und der Suppletion gemäß c. 144 CIC.

Summary: This article examines the personal scope of the excommunications declared after the episcopal consecrations of 1 July 2026 in the context of the Priestly Fraternity of Saint Pius X. The designation “Fraternity” is used descriptively for the group that continues to operate under that name, notwithstanding the dissolution and resulting lack of canonical existence of the institute as such. It distinguishes general ecclesial qualification from individual penal liability, analyses the legal nature and effects of the Explanatory Note, and assesses the position of clerics, Third Order members and lay faithful, with particular attention to sacramental faculties and supplied jurisdiction under c. 144.

1 Der Tenor des Dekrets, sein personaler Geltungsbereich und der genaue Gegenstand der Arbeit

Das Dekret vom 2. Juli 2026¹ weist bei strikt wörtlicher Auslegung einen weitaus engeren personalen Geltungsbereich auf, als seine Rezeption in den Medien vermuten lässt. Der Tenor des Dekrets betrifft namentlich sechs Prälaten: den Hauptkonsekrator, Monsignore Alfonso de Galarreta, der *ipso facto* den in den cc. 1387 und 1364 § 1 des novellierten Kodex vorgesehenen Strafen unterliegt; die vier Geweihten (Schreiber, Goldade, Poinset de Sivry, Hanappier), von denen das Dekret erklärt, dass sie sich die Exkommunikation *latae sententiae* zugezogen haben, die dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist; der Mitkonsekrator, Msgr. Bernard Fellay, der gemäß c. 1364 § 1 wegen öffentlicher Zustimmung zu dem schismatischen Akt für exkommuniziert erklärt wurde. Was die Kleriker und Laien der Bruderschaft betrifft, beschränkt sich das Dekret darauf, sie zu ermahnen, „sich nicht dem Schisma anzuschließen“, und warnt, dass sie sich in diesem Fall *ipso facto* die Exkommunikation zuzögen. Die Verwendung des Konjunktivs ist kein stilistisches Mittel: Der Konjunktiv markiert den – formal gesehen entscheidenden – Unterschied zwischen der Feststellung einer bereits eingetretenen Strafe und der Warnung vor einer zukünftigen und möglichen Strafe, deren Eintreten von einer weiteren Tatsache abhängt – der Anhängerschaft –, die das Dekret bei niemandem feststellt. Der Tenor betrifft also sechs namentlich genannte natürliche Personen: Im Dekret wird weder für die rund sechshundert Priester der Bruderschaft noch für die Gläubigen, die deren Kapellen besuchen, eine Exkommunikation ausgesprochen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden weiterhin die Bezeichnung „Bruderschaft“ verwendet, um die Vereinigung zu bezeichnen, die sich de facto weiterhin unter diesem Namen präsentiert: Die Verwendung dieses Begriffs setzt nicht das Fortbestehen eines kanonischen Rechtssubjekts nach der Auflösung des Instituts voraus.

Um ein Missverständnis zu vermeiden, das die gesamte Analyse beeinträchtigen würde, ist es ratsam, den genauen Gegenstand der Studie gleich zu Beginn abzugrenzen. Das kanonische Strafrecht unterscheidet klar zwischen drei Momenten: dem Eintritt der Strafe *latae sententiae*, die *ipso iure* mit der Vollendung des Delikts eintritt; ihrer Feststellung, bei der die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale bei einer bestimmten Person überprüft werden; ihrer Erklärung, die die verschärften Wirkungen gemäß c. 1331 § 2 begründet. Die vorliegende Studie bestreitet nicht – und könnte dies auch gar nicht –, dass neben den sechs genannten Personen möglicherweise auch andere Personen der Strafe wegen Schismas unterliegen könnten, sofern im Einzelfall alle Tatbestandsmerkmale vorliegen: Sie vertritt lediglich die Auffassung, dass das Dekret vom 2. Juli 2026 dies für keine dieser Personen feststellt oder erklärt und dass die erläuternde Note kein geeignetes Mittel ist, um diesen Mangel zu beheben. Der Unterschied zwischen diesen beiden Aussagen besteht darin, dass das automatische Sich-Zuziehen der Zensur, das an die individuelle Vollendung des Tatbestands gebunden ist, von dessen Feststellung und Erklärung nach außen hin getrennt ist, die notwendigerweise den Garantien

¹ Kongregation für die Glaubenslehre, Dekret (2. Juli 2026), Prot. Nr. 99/2009, in: Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede, B0568, 2. Juli 2026, unter: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddf_doc_20260702_decreto-scomunica-fsspx_it.html; Erläuternde Note (2. Juli 2026), abrufbar unter: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddf_doc_20260702_nota-esplicativa-fsspx_it.html. Die vorliegenden Überlegungen beziehen sich im Folgenden auf den Stand der offiziell veröffentlichten Dokumente: Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine spätere Veröffentlichung in den Acta Apostolicae Sedis oder die eventuelle Erwähnung einer päpstlichen *Approbation in forma specifica* eine Überarbeitung einiger der hier dargelegten Schlussfolgerungen erforderlich macht.

der Rechtsordnung unterliegen. Auf dieser Unterscheidung beruht die gesamte Studie, und auf sie wird an jeder Stelle zurückzukommen sein.²

Der Aufbau des Dekrets folgt getreu dem des Dekrets „*Dominus Marcellus Lefebvre*“ vom 1. Juli 1988³, das ebenfalls die Zensur ausschließlich für die Hauptakteure des Weiheaktes aussprach und den Anhängern lediglich eine Ermahnung vorbehielt. Und so wie 1988 Monsignore de Castro Mayer nicht aufgrund des Tatbestands der Weihe ohne Mandat, sondern gemäß c. 1364 als öffentlicher Anhänger in den Strafbereich hineingezogen wurde, so wird auch 2026 der Mitkonsekrator Fellay lediglich wegen Schismas gerügt. Diese Symmetrie ist kein Zufall und verdient es, hervorgehoben zu werden: Sie zeigt, dass sich das Dikasterium, wenn es in seiner eigentlichen Entscheidungsfunktion tätig wird, an den Grundsatz der persönlichen Zuordnung der Sanktion und an die subjektive Bestimmtheit des Straftatbestands hält; und sie findet eine genaue Entsprechung in der Lehre, die sich zum zuvor geltenden c. 1382 herausgebildet hat, wonach klargestellt wurde, dass die Erklärung einer *latae sententiae*-Zensur sich nicht auf die öffentliche Bekanntmachung der Strafe beschränkt, sondern einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt, der vom zuständigen Dikasterium formell erlassen und zugestellt (oder mitgeteilt) werden muss, sodass — angesichts der engen Auslegung, die in dieser Angelegenheit maßgeblich ist — der bloße Verweis auf die geltende Sanktionsnorm nicht als Feststellung gilt, auch wenn er die rein seelsorgerische und abschreckende Funktion erfüllen kann, das Ärgernis einzudämmen und einen Rückfall zu verhindern. Erst in der erläuternden Note – einem Rechtsakt, auf dessen Rechtsnatur in Abschn. 3 gesondert eingegangen wird – erscheint die pauschale Einstufung der Priester der Bruderschaft als Schismatiker, die der Exkommunikation unterliegen. Und es ist bezeichnend, dass selbst ein Beitrag der Redaktion von *Vox Canonica*, der sich ausdrücklich für die Dekrete der Dikasterien ausspricht⁴ und sich gegen die minimalistischen Auslegungen der traditionalistischen Seite wendet, vorab die beiden Eckpfeiler der hier vorgeschlagenen Interpretation einräumen musste: dass das Dekret als einziges Ziel die Erklärung gegenüber den sechs namentlich genannten Bischöfen hatte, ohne jeglichen Anspruch gegenüber anderen Personen, und dass die Erläuterung auf strafrechtlicher Ebene „einen warnenden Charakter und nicht den einer Strafverhängung oder -feststellung“ hat.

Auch die Kontinuität mit dem Präzedenzfall von 1988, die hier als Auslegungskriterium herangezogen wird, kann durch die 2021 erfolgte Reform von Buch VI nicht als geschwächt angesehen werden. Erstens ist der Tatbestand der Weihe ohne Mandat materiell unverändert von c. 1382 in c. 1387 übergegangen, sodass die sich zum erstgenannten Tatbestand herausgebildete Praxis und Lehre gemäß dem Auslegungskriterium von c. 6 § 2 ihre volle

2 Maris, Niels, The Legal Position of the Christian Faithful Affiliated with the Priestly Fraternity of Saint Pius X since 1 July 2026, in: NomoK@non (2026) 1–26, 17, 26, DOI 10.5282/nomokanon/355, unter: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/355>. Der Autor unterscheidet zwischen der allgemeinen Einstufung in der Note und der individuellen Feststellung und leitet daraus die Konsequenz ab, dass für Geistliche, deren Strafe nicht im Einzelnen festgestellt wurde, die verschärften Wirkungen von c. 1331 § 2 nicht allgemein angewendet werden können; wenn die Zensur tatsächlich vorliegt, aber nicht festgestellt wurde, gelten nur die Wirkungen von § 1.

3 *Kongregation für die Bischöfe*, Dekret „*Dominus Marcellus Lefebvre*“ (1. Juli 1988), in: AAS 80 (1988) 1495–1498. Das Dekret von 1988 folgte demselben Schema: Die Exkommunikation gemäß c. 1382 (frühere Nummerierung) wurde für den Hauptkonsekrator und die vier Geweihten ausgesprochen, während Mons. Antônio de Castro Mayer gemäß c. 1364 § 1 als öffentlicher Anhänger betroffen war.

4 *Redaktion von Vox Canonica*, Vizi inesistenti, scomuniche reali: risposta alle obiezioni sulle recenti scomuniche ai Vescovi lefebvriani, in: *Vox Canonica*, Juli 2026, 2–3, wo eingeräumt wird, dass das Dekret einzig und allein die Erklärung gegenüber den sechs genannten Bischöfen zum Ziel hatte und dass die Note strafrechtlich gesehen „einen warnenden Charakter hat und keine Verhängung oder Feststellung einer Strafe darstellt“.

Auslegungskraft für den zweitgenannten Tatbestand behalten. Zweitens hat die Reform den Rechtsschutz des Systems nicht gelockert, sondern gestärkt, indem sie in c. 1321 § 1 die Unschuldsvermutung kodifiziert hat: Eine Praxis, die bereits unter der früheren Regelung den subjektiven Geltungsbereich der Feststellung restriktiv auslegte, gilt somit *erst recht* unter einem Gesetzbuch, das diese Auslegung zu einem positiven Grundsatz erhoben hat. Drittens – und dies ist das entscheidende Argument – wird die Kontinuität nicht vom Ausleger postuliert, sondern durch die Rechtsakte von 2026 selbst erklärt, die sich ausdrücklich in die Tradition des Dekrets von 1988, dem Motu proprio „*Ecclesia Dei*“ und der Note von 1996⁵ einreihen. Die Beurteilung des Jahres 2026 am Maßstab von 1988 ist somit keine Vorgangsweise außerhalb des Systems der Akten, sondern die Umsetzung des hermeneutischen Programms, welches das Dikasterium für sich selbst festgelegt hat.

Schließlich muss eine methodologische Einschränkung geklärt werden, die die gesamte Analyse begleiten wird. Die hier vertretene These verlangt weder ein Urteil über die gesamte ekklesiologische Situation der Bruderschaft zu fällen noch die Leugnung, dass einzelne ihrer Mitglieder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen begangen haben oder begehen könnten. Sie erfordert lediglich, drei Ebenen auseinander zu halten, die sich aufgrund der Besonderheit des Falles leicht überschneiden können: die objektive Einstufung der kirchlichen Situation einer Gruppe; den Beweiswert, den die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe im Hinblick auf das Verhalten der einzelnen Person haben kann; die Zurechnung eines kanonischen Delikts und der entsprechenden Strafe an diese Person. Dass die erste Ebene die zweite erhellen kann, bedeutet nicht, dass beide die dritte ersetzen können.

2 C. 1387 als eigenständiges Delikt mit qualifiziertem Täter

Der erste angewandte Tatbestand, nämlich der in c. 1387 (früher c. 1382 in der Nummerierung vor der Reform des Buches VI), ist ein eigenständiges Delikt mit binärer Struktur: Täter sind ausschließlich der Bischof, der ohne päpstliches Mandat weiht, und derjenige, der von ihm die Weihe empfängt. Der Wortlaut des Kanons berücksichtigt keine Dritten, und c. 18, der eine enge Auslegung der Strafgesetze vorschreibt, schließt jede Ausweitung des Tatbestands auf andere als die genannten Personen aus. Auch die Regelung zur Mittäterschaft bietet hier keine Hilfe: c. 1329 § 2 räumt ein, dass die im Gesetz nicht genannten Mittäter nur dann *von Rechts wegen* bestraft werden, wenn ohne ihr Zutun das Delikt nicht begangen worden wäre – eine Bedingung, die offensichtlich weder für die an der Liturgie mitwirkenden Priester noch für die anwesenden Gläubigen noch, streng genommen, für den Mitkonsekrator selbst zutrifft, dessen Mitwirkung keine *condicio sine qua non* für die Gültigkeit oder das Vorliegen des Aktes ist.

Wie man ehrlich anerkennen muss, ist das der einzige Punkt, bei dem der vorliegende Fall eine extensive Auslegung erfahren hat. Die „*Declaratio de recte applicando c. 1382*“ des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 6. Juni 2011⁶, die sich der These der Minderheitenlehre gegen die auf einer engen Auslegung beruhenden Mehrheitsmeinung anschloss, stellte die mitwirkenden

⁵ *Päpstlicher Rat für Gesetzestexte*, Erläuternde Note zur Exkommunikation wegen Schismas, der sich die Anhänger der Bewegung von Bischof Marcel Lefebvre aussetzen (24. August 1996), in: *Communicationes* 29 (1997) 239–243, Nr. 5–7.

⁶ *Päpstlicher Rat für Gesetzestexte*, *Declaratio de recte applicando c. 1382 CIC* (6. Juni 2011), in: *Communicationes* 43 (2011) 30–33, Nr. 4. Zur mehrheitlichen Position gegen die Ausweitung (Borras, Calabrese, De Paolis, Migliavacca, Perlasca, Urru) und zur Minderheitsmeinung zugunsten der Ausweitung (Depasquale, Cito, Pighin), die später in der *Declaratio* von 2011 übernommen wurde, vgl. Pighin, *Le ordinazioni episcopali* (Anmerkung 7), 417–418.

Bischöfe dem Hauptkonsekrator gleich und argumentierte dabei aus dem Sakramentenrecht: Nach der Konstitution „*Episcopalis consecrationis*“ von Pius XII. sind die Bischöfe, die dem Weihenden zur Seite stehen, keine „Assistenten“, sondern vollwertige Spender des Weihezeichens, Mitwirkende bei der Handauflegung und beim Weihegebet.⁷ Doch selbst wenn man an dieser Auslegung festhalten möchte – deren Fortbestand nach der Reform von 2021 nicht unumstritten ist und die sich ohnehin aus der sakramentalen Gegebenheit des Dienstamtes, nicht aus einer Logik der Mittäterschaft ableitete –, markiert sie die äußerste Grenze, nicht die Überwindung der subjektiven Bestimmtheit des Tatbestandes: Die Ausdehnung endet bei demjenigen, der das Weihezeichen setzt, was *im Umkehrschluss* bestätigt, dass jenseits dieser Schwelle – assistierende Priester, anwesende Gläubige, Mitglieder des Instituts – c. 1387 nicht greift. Dass das Dikasterium dann im Jahr 2026 den Mitkonsekrator Fellay unter den anderen Tatbestand von c. 1364 eingeordnet hat, anstatt sich auf die *Declaratio* zu stützen, lässt sich auf verschiedene Weise interpretieren – als Treue zum Schema von 1988 oder als Entscheidung, die *Declaratio* von 2011 nicht anzuwenden –, aber unabhängig vom Beweggrund untermauert dies die hier vertretene These: Das gleiche Organ, das das Dekret erlassen hat, behandelte den Tatbestand mit der Strenge des *numerus clausus*. Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass diese *Declaratio* in Nr. 4 vorschreibt, dass jede Person, die an einer Weihe ohne Mandat beteiligt ist, im Hinblick auf das Vorliegen eines Delikts „einzeln und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände“ zu betrachten ist. Selbst diese *Declaratio*, die den Tatbestand in subjektiver Hinsicht im größtmöglichen Maß ausdehnte, gab dem Ausleger andererseits den Grundsatz strenger Individualisierung vor, der mit jeder pauschalen Exkommunikation unvereinbar ist. Der Straftatbestand der Weihe ohne Mandat beschränkt sich also in seiner strafrechtlichen Wirkung auf die direkten Akteure der Handlung: Jede Diskussion über die Ausweitung der Exkommunikation auf die Mitglieder der Bruderschaft muss notwendigerweise über den anderen Tatbestand, nämlich den des Schismas, geführt werden. Man denke beispielsweise an den Priester, der zeremonielle Handlungen vollzieht, ohne die Hände aufzulegen oder das Weihegebet zu sprechen, an den Oberen, der den Ort oder die Logistik vorbereitet hat, oder an den Gläubigen, der die Anlage zur Verfügung gestellt hat. Solche Verhaltensweisen können zwar faktische oder beweisrechtliche Bedeutung haben, machen ihre Urheber jedoch nicht zu Tätern des Delikts nach c. 1387. Für die vom Gesetz nicht namentlich genannten Mittäter erfolgt eine etwaige Ausweitung der Strafe *latae sententiae* ausschließlich über c. 1329 § 2 und setzt unter anderem voraus, dass das Delikt ohne ihr Wirken nicht begangen worden wäre; außerhalb dieses Falles bleibt nur die Berücksichtigung anderer Tatbestände möglich, die stets individuell zu prüfen sind.

Diese Schlussfolgerung bedeutet nicht, das weltliche Modell des strafrechtlichen Legalitätsprinzips vollständig in die kanonische Rechtsordnung zu übertragen. Das Fortbestehen von c. 1399 zeigt, dass das kanonische System auch im Bereich der Sanktionen eine besondere Flexibilität bewahrt. Diese Bestimmung setzt jedoch nach wie vor einen individuell zuordenbaren äußeren Verstoß voraus: Sie erlaubt es nicht, die Anhängerschaft in ein strafbares Verhalten

⁷ Pius XII., Apostolische Konstitution „*Episcopalis consecrationis*“ (30. November 1944), in: AAS 37 (1945) 131. Zur gesamten Lehrfrage – vermutete Gültigkeit der ohne Mandat erteilten Weihe, wobei die Strafe die Rechtswidrigkeit und nicht die Gültigkeit betrifft (410–412); unterlassene Erklärung der Zensur gegenüber dem Mitkonsekrator im Jahr 1988 als Praxis, die der Ausweitung entgegensteht (418); die mehrheitliche Ausrichtung gegen die Ausweitung (Borras, Calabrese, De Paolis, Migliavacca, Perlasca, Urru) und die dafür sprechende Minderheitenthese (Depasquale, Cito, Pighin), die später von der *Declaratio* von 2011 übernommen wurden (417–418) – vgl. Pighin, Bruno Fabio, Bischofsweihe ohne päpstliches Mandat und ihre kanonischen Folgen, in: *Ius Ecclesiae* 24 (2012) 401–420.

umzuwandeln, den Vorsatz des Schismas zu vermuten oder die Regeln zur Schuldzurechnung und zur Straffeststellung zu umgehen. Die Flexibilität des Systems betrifft die Reaktion auf eine festgestellte Rechtsverletzung; sie berechtigt nicht dazu, eine pauschale Schuld zu konstruieren.⁸

3 Die Rechtsnatur der erläuternden Note

Bevor wir uns inhaltlich dem Tatbestand des Schismas zuwenden, müssen wir die Vorfrage klären, von welcher der gesamte Fall abhängt: Welchen rechtlichen Charakter hat die erläuternde Note? Man könnte gegen die hier vorgeschlagene Auslegung einwenden, dass die Einstufung eines Aktes nicht von seiner Bezeichnung, sondern von seinem Inhalt abhängt; und dass nichts dagegen sprechen würde, in der Erläuterung – jenseits ihres bescheidenen Titels – eine Ausübung der Exekutivgewalt des Dikasteriums zu sehen, die den kanonischen Status der Priester der Bruderschaft feststellt. Der Einwand ist stichhaltig und muss ernst genommen werden; doch wenn man ihn konsequent zu Ende denkt – also den Inhalt des Rechtsakts im Lichte der Typologie untersucht, die Buch I des Kodex für Rechtsakte der kirchlichen Verwaltung vorsieht –, kehrt er sich ins Gegenteil um.

Buch I des Kodex typisiert in diesem Zusammenhang die wichtigsten Rechtsformen, durch die die kirchliche Verwaltung allgemeine oder besondere Rechtswirkungen hervorbringt. Da ist das Einzeldekret (cc. 48–58), eine für einen bestimmten Fall an bestimmte Personen gerichtete Maßnahme: Es unterliegt Garantien hinsichtlich der Voruntersuchung, der Form, der Begründung und der Zustellung, deren Nichtbeachtung je nach Art der verletzten Vorschrift die Rechtmäßigkeit, die Gültigkeit oder die Wirksamkeit der Maßnahme beeinträchtigt⁹. Da ist das allgemeine Dekret (c. 29), ein echtes Gesetz, das im Rahmen der römischen Kurie der *approbatio specifica* durch den Papst bedarf, weil die Dikasterien ohne Auftrag des Papstes weder Gesetze noch allgemeine Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen dürfen; da gibt es die allgemeinen Ausführungsdekrete und Instruktionen (cc. 31–34), die die Anwendungsmodalitäten der Gesetze festlegen, diejenigen verpflichten, die für deren Umsetzung zuständig sind, und die keinerlei Abweichung vom Gesetz zulassen, wobei Bestimmungen, die im Widerspruch zum Gesetz stehen, unwirksam sind; schließlich gibt es die authentische Interpretation (c. 16 § 1), die dem Gesetzgeber und denjenigen vorbehalten ist, die die Befugnis dazu erhalten haben; in der gegenwärtigen Verfassung der Kurie obliegt sie dem Dikasterium für Gesetzestexte, nicht dem Dikasterium für die Glaubenslehre.

Auf diese letzte Überlegung sollte näher eingegangen werden, da sie die einzige ist, mit der die Note eine normative Wirksamkeit erhalten könnte. Doch selbst wenn man sie als authentische Interpretation der Kanones über das Schisma lesen wollte, stehen ihr drei Hindernisse im Weg. Das erste betrifft die Zuständigkeit: Die authentische Auslegung *per modum legis* ist dem Gesetzgeber und dem Organ vorbehalten, das die entsprechende Befugnis erhalten hat – in der

⁸ Boni, Geraldina, La certezza del diritto nell'ordinamento canonico tra straordinaria plasticità e rischio di abusi: considerazioni alla luce delle recenti evoluzioni della normativa ecclesiale, in: Banfi, Antonio (Hrsg.), Certezza e incertezza delle regole. Un dialogo interdisciplinare, Bologna 2025, 209–265, 228–230 (Fortbestand von c. 1399 und Besonderheiten der kanonischen Strafrechtsordnung).

⁹ Zuanazzi, Ilaria, Praevis ut prosis. La funzione amministrativa nella diakonía della Chiesa, Neapel 2005, 486–503, 509–521, 556–568, 592–609, hier 517–521, 592–609 (Garantien für die Ermittlung, Form, Begründung und Aufforderung). Da es sich um ein Werk aus dem Jahr 2005 handelt, wird es für die dogmatische Auslegung herangezogen, wobei die Vorschriften der Kurie an *Praedicate Evangelium* und die geltende Regelung angepasst werden.

derzeitigen Struktur das Dikasterium für Gesetzestexte –, nicht das Dikasterium für die Glaubenslehre. In der nach „*Praedicate Evangelium*“ geltenden Ordnung könnte nicht einmal das zuständige Organ einer eigenen Interpretation Gesetzeskraft verleihen, ohne die *approbatio specifica* des Papstes, die für Rechtsakte der Dikasterien mit Gesetzeskraft erforderlich ist (Art. 30). Der zweite Grund ist naturrechtlicher Art: Eine Interpretation, die sich nicht darauf beschränkt, einen bereits im Gesetz enthaltenen Sinn zu erklären, sondern dessen Geltungsbereich erweitert, hat selbst Gesetzeskraft und unterliegt denselben Vorschriften, was auch Promulgation und Legistik erfordert; und Kategorien, die der Wortlaut der cc. 751 und 1364 nicht erfasst, mit konstitutiver Wirkung als schismatisch zu qualifizieren, wäre eine Erweiterung, keine Erläuterung. Und gerade weil eine solche Auslegung erweiternd ist – und somit hinsichtlich ihrer Wirkungen einem neuen Gesetz gleichkommt –, könnte sie nicht rückwirkend gelten: C. 16 § 2 verneint die rückwirkende Wirkung der authentischen Interpretation, die das Gesetz einschränkt oder erweitert oder ein zweifelhaftes Gesetz erklärt. Der dritte Punkt betrifft die Funktion: Die authentische Interpretation setzt einen zu klärenden objektiven Rechtszweifel voraus, nicht den Willen, neue Sachverhalte unter die Norm zu subsumieren. In jeder Hinsicht bleibt daher der Weg der authentischen Interpretation versperrt und mit ihm die letzte Möglichkeit, wie die Note den Rang einer Norm erlangen könnte.

Es bleibt die Möglichkeit eines atypischen allgemeinen Verwaltungsakts, die in ihrer ganzen Tragweite zu berücksichtigen ist. Es ist, im Einklang mit der vorherrschenden Rechtslehre, anzuerkennen, dass die im Gesetzbuch genannten Formen nicht alle allgemeinen Verwaltungsakte erschöpfen und dass die Bezeichnung und die Form des Dokuments allein nicht dessen Wesen bestimmen, das vielmehr vom Inhalt und von der Rechtskraft abhängt.¹⁰ Die stichhaltigste Argumentation, die ein Gegner entgegenhalten könnte, lautet daher wie folgt: Die Note kann durchaus ein atypischer allgemeiner Verwaltungsakt sein, der in Ausübung der Exekutivgewalt des Dikasteriums erlassen wurde; als solcher kann sie eine maßgebliche allgemeine kirchliche Einstufung bieten, die Tätigkeit der Organe lenken und der Zugehörigkeit oder dem Dienst in der Bruderschaft einen starken Indizienwert beimessen. Dieses Zugeständnis darf nicht umgangen, sondern muss akzeptiert werden: Es stellt die für das Dikasterium günstigste Einstufungsvariante dar. Jedoch zeigt sich, dass auch diese nicht die strittige strafrechtliche Wirkung entfaltet. Gerade weil sie administrativer Natur ist, bleibt die Note dem von ihr angewandten Gesetz untergeordnet und kann weder einen individuellen Straftatbestand in eine statusbedingte Rechtsverletzung umwandeln, noch den cc. 18, 1321 und 1364 derogieren, noch eine personenbezogene Erklärung einer Zensur schaffen. Letzteres würde einen Einzelakt erfordern, der sich auf bestimmte Personen oder Situationen bezieht, eine begrenzte Reichweite hat und persönlich bindend ist¹¹: genau die Merkmale, die Zuanazzi (S. 517–521) identifiziert hat und die die Note aufgrund ihrer Struktur nicht aufweist.

Dabei geht es nicht darum, ein staatliches Modell der Gewaltenteilung mechanisch in die kirchliche Rechtsordnung zu übertragen. Die kanonische Verwaltungslehre selbst leitet aus den cc. 33 § 1, 34 § 2 und 38 den Grundsatz ab, wonach die Verwaltung gesetzeskonform und innerhalb des zuvor durch das Gesetz festgelegten Rahmens handeln muss. Der

¹⁰ Zuanazzi, *Praesis ut prosis* (Anmerkung 9), 499–500 (die Art des Rechtsakts hängt vom Inhalt und von der Rechtskraft ab, nicht von der Bezeichnung) sowie 488–503, 556–561 (die typischen Rechtsakte decken nicht alle allgemeinen Verwaltungsakte ab).

¹¹ Zuanazzi, *Praesis ut prosis* (Anmerkung 9), 517–521 (das Einzeldekret betrifft bestimmte Personen oder Situationen und entfaltet persönliche Verbindlichkeit).

Ermessensspielraum der kirchlichen Autorität bleibt zwar weit gefasst, wird jedoch innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausgeübt und bedarf eines rationalen Grundes; er ermöglicht es nicht, dass der Verwaltungsakt den materiell-rechtlichen Tatbestand ändert, auf den er anzuwenden wäre.¹²

C. 38 drückt, obwohl er in den Bestimmungen über Einzelverwaltungsakte steht, diesen Grundsatz besonders deutlich aus: Der Verwaltungsakt bleibt unwirksam, soweit er gegen das Gesetz verstößt oder ein wohlerworbenes Recht verletzt, es sei denn, die zuständige Autorität hätte ausdrücklich eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Im vorliegenden Fall liegt weder eine Ausnahmeregelung vor noch – mangels einer *approbatio specifica* des Papstes – eine Kompetenz des Dikasteriums, dem universalen Strafrecht zu derogieren.¹³

Die Rechtspraxis des Dikasteriums selbst bietet einen nützlichen Maßstab. Die „Normen zu den vorbehaltenen Straftaten“ von 2021, die sich auf das materielle Recht und das Verfahrensrecht auswirkten und ausdrücklich Häresie, Apostasie und Schisma umfassten, wurden vom Papst durch ein Reskript genehmigt, als Rechtstext veröffentlicht und mit einem Datum des Inkrafttretens versehen. Gentile betont zudem, dass sich die dem Dikasterium vorbehaltene Befugnis in erster Linie auf die Zuständigkeit für die Beurteilung und die Verhängung von Sanktionen bezieht; Cito beschreibt das päpstliche Reskript als formellen Titel der Rechtsaktualisierung. Der Vergleich belegt nicht, dass jeder Akt des Dikasteriums diese Form annehmen muss; er zeigt jedoch, dass eine Erläuternde Note nicht stillschweigend mit einer vom Papst genehmigten normativen Maßnahme gleichgesetzt werden kann, wenn aus dieser Gleichsetzung derogatorische, strafrechtliche oder sakramentale Wirkungen abgeleitet werden sollen.¹⁴

Daraus lässt sich die zentrale These des vorliegenden Abschnitts ableiten. Selbst wenn man zugesteht, dass die Note einen atypischen allgemeinen Verwaltungsakt mit feststellendem, bewertendem undweisendem Charakter darstellt, bleibt ihre Tragweite dem Gesetz untergeordnet, das sie anwendet. Sie kann eine maßgebliche allgemeine Einstufung der kirchlichen Situation zum Ausdruck bringen und Kriterien für die anschließende Feststellung liefern; sie kann jedoch nicht an die Stelle des Einzelakts treten, der erforderlich ist, um bestimmten Personen den äußeren Verstoß, die Zurechnung und das Zuziehen der Zensur zuzuordnen. Mit anderen Worten: Die Note kann als allgemeiner Verwaltungsakt mit Leitcharakter qualifiziert werden, der über institutionelle Autorität verfügt und eine Orientierung für die rechtliche Einstufung von Verhaltensweisen geben kann; diese Wirksamkeit ist jedoch

¹² Sciacca, Giuseppe, Principio di legalità e ordinamento canonico e suoi riflessi nel diritto penale, in: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale 11 (2019) 1–17, 6–8 (Unterordnung der Verwaltungstätigkeit unter das Gesetz, Grenzen des Ermessensspielraums und Ausschluss von Willkür).

¹³ Baura, Eduardo, Atto amministrativo e limitazione dei diritti, in: Arrieta, Juan Ignacio (Hrsg.), Discrezionalità e discernimento nel governo della Chiesa, Venedig 2008, 187–213, §§ 2.a–b: c. 38 sieht vor, dass der Verwaltungsakt „insofern unwirksam ist, als er das angestrebte Recht beeinträchtigt oder dem Gesetz oder der genehmigten Gewohnheit widerspricht, es sei denn, die zuständige Autorität hätte ausdrücklich eine Ausnahmeklausel hinzugefügt“ (Unterordnung des Verwaltungsakts unter das Gesetz, Schutz erworbener Rechte, Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ausnahmeklausel); c. 36 schreibt aufgrund des Grundsatzes „pro libertate“ eine enge Auslegung von Verwaltungsakten vor, die Strafen oder Einschränkungen von Rechten betreffen.

¹⁴ Gentile, Claudio, Le nuove Norme sui delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede. Prime considerazioni, in: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale 5 (2022) 33–63, 33–38; Cito, Davide, Le nuove «Norme sui delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede». Prime riflessioni, in: Ius Ecclesiae 34 (2022) 321–338, 321–324. Beide Beiträge gehen davon aus, dass die päpstliche Genehmigung durch Reskript und die Veröffentlichung der Normen formale Merkmale der normativen Neuerung darstellen; Gentile präzisiert zudem den verfahrensrechtlichen Inhalt der Vorbehaltsklausel zugunsten des Dikasteriums.

nicht gleichbedeutend mit der Erklärung im *forum externum*, dass sich individuell unbestimmte Subjekte die Strafe zugezogen haben.

Im Übrigen bestätigen die Rechtsformen jeweils dasselbe Ergebnis, sodass die Note in keinen dieser Tatbestände fällt, ohne dass durch eine solche Einordnung ihre behauptete strafrechtliche Wirkung entfiele. Liest man sie als Einzeldekret, wäre die Bezeichnung „Nota“ an sich kein Hindernis: Auch eine Mitteilung in Form eines Schreibens kann im Wesentlichen einen Verwaltungsakt darstellen, sofern ihr Inhalt und ihre rechtlichen Folgen denen einer Entscheidung entsprechen¹⁵. Es fehlen ihr jedoch die funktionalen Merkmale, die hier von Bedeutung sind: Sie verweist nicht auf einen bestimmten Adressaten und einen konkreten äußeren Verstoß, stellt dessen Zurechenbarkeit nicht fest und übermittelt keine personale Entscheidung über die Zuziehung einer Zensur. Das Fehlen einer Beweiserhebung und einer Begründung wirkt nicht für sich genommen als Nichtigkeitsgrund, bestätigt jedoch, dass das für eine individuelle strafrechtliche Feststellung typische Verfahren nicht stattgefunden hat. Es würde auch nichts nützen, einzuwenden, dass die Priester der Bruderschaft immerhin eine bestimmbare Gruppe darstellen: Die allgemeine soziologische Identifizierbarkeit einer Kategorie ist nicht gleichbedeutend mit der für den Einzelakt typischen Bestimmung des Adressaten, die die Zurechnung eines Verhaltens an jeden Einzelnen und die Mitteilung einer Entscheidung mit Verbindlichkeit für das Individuum voraussetzt. Im Übrigen verbieten die cc. 36 § 2 und 52, den Einzelakt über die Fälle und Personen hinaus auszudehnen, an die er gerichtet ist. Würde man ihn als allgemeinen Rechtsakt lesen – als ein Dekret, das alle Priester der Bruderschaft mit bindender Wirkung *erga omnes* als Schismatiker einstuft –, müsste er die entsprechende Form aufweisen, die *approbatio specifica* des Papstes erhalten – von der im veröffentlichten Text keine Rede ist – und gemäß den cc. 7 und 8 § 1 promulgiert werden, die für universale Gesetze die Veröffentlichung in den „*Acta Apostolicae Sedis*“ vorschreiben, sofern für den Einzelfall keine andere Promulgationsweise festgelegt ist, sowie den Ablauf der Legisvakanz: Anforderungen, die die Verbreitung über das Bulletin des Presseamts des Heiligen Stuhls nicht erfüllt.

Liest man die Note als Instruktion oder Ausführungsakt, so bindet sie die Vollzugsorgane im Rahmen des Gesetzes und kann weder Straftatbestände ausweiten noch übergeordnete Vorschriften außer Kraft setzen, da für sie die Beschränkung gemäß c. 34 § 2 gilt. Liest man sie schließlich – wie ihr Titel selbst nahelegt und wie die ihr zugeneigte Lehre einräumt – als rein erklärenden und erläuternden Akt, gilt sie so viel wie das Gesetz, das sie erläutert: Und das Gesetz verlangt, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, für das Schisma den individuellen Nachweis des Vorsatzes. Auf jeder Seite des Dilemmas ist das Ergebnis dasselbe: Die Note kann ermahnen, eine Richtung weisen, eine allgemeine oder pastorale Einstufung vornehmen; aber sie kann niemandem Strafen auferlegen. Die entscheidende Unterscheidung verläuft nicht zwischen einfachen und förmlichen Handlungen, sondern zwischen Erklärung und Verfügung: Und ein Text, der keine Personen benennt, keine Tatsachen feststellt und keine Wirkungen anordnet, steht – was auch immer er über sich selbst aussagt – auf der einen Seite und nicht auf der anderen Seite dieser Grenze.

¹⁵ Pérez-Madrid, Francisca, El acto administrativo canónico. Los principios de certeza y de defensa de los administrados, in: Il diritto ecclesiastico, in: Il diritto ecclesiastico 3-4 (2011) 499–519, 506–507 (der einzelne Verwaltungsakt „bezieht sich auf eine bestimmte Situation, auf eine oder mehrere bestimmte Personen“ und erstreckt sich aufgrund seiner Einzigartigkeit nicht über die Fälle hinaus, auf die er abzielt: c. 36 § 2 und 52) sowie 514–515 (ein in Form eines Schreibens erlassener Verwaltungsakt verliert dadurch nicht seinen Charakter als solcher und wird wirksam, sobald er den Bereich seines Urhebers verlässt und durch Zustellung in den Bereich des Adressaten gelangt).

Die Angabe des Urhebers, des Typs, des Ranges und der je nach Art des Aktes erforderlichen Veröffentlichungs- oder Zustellungsmodalitäten entspricht daher keinem rein formalistischen Erfordernis. Diese formalen Elemente beinhalten Anforderungen an die materielle Gerechtigkeit: Sie ermöglichen es den Adressaten, die geltenden Vorschriften zu kennen und zu überprüfen, ob die Autorität im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat. Die Unsicherheit hinsichtlich der Form ist besonders gravierend, wenn aus dem Rechtsakt strafrechtliche oder sakramentale Wirkungen abgeleitet werden sollen.¹⁶

Nichts von dem Vorstehenden soll selbstverständlich der Note das besondere institutionelle Gewicht absprechen, das sich aus ihrer Herkunft aus dem zuständigen Dikasterium¹⁷ ergibt, noch ihre Eignung, die kirchliche und lehramtliche Einordnung des Sachverhalts maßgeblich zu bestimmen. Eine Sache ist jedoch das Gewicht der allgemeinen Einschätzung einer kirchlichen Situation; eine andere Sache ist die rechtliche Wirksamkeit, die erforderlich ist, um im *forum externum* zu erklären, dass sich bestimmte Personen eine Strafe zugezogen haben. Nur diese zweitgenannte Wirksamkeit wird hier bestritten.

Eine abschließende Überprüfung bestätigt das Ergebnis und geht von der Beziehung zwischen den beiden zeitgleichen Texten aus. Das Dekret mahnt im Konjunktiv; die Note qualifiziert im Indikativ Präsens, am selben Tag und mit denselben Unterschriften. Selbst wenn man darin einen echten Widerspruch erkennen wollte, müsste dieser gemäß den übereinstimmenden Regeln der engen Auslegung von Strafgesetzen und Gesetzen zur Einschränkung von Rechten sowie von Verwaltungsakten, die Strafen oder Rechtseinschränkungen betreffen (cc. 18 und 36 § 1), gelöst werden: Zwischen zwei Auslegungen zeitgleicher, belastender Texte hat die weniger belastende Vorrang, sodass der Konjunktiv des Dekrets – eines verfügenden Rechtsakts – Vorrang vor dem Indikativ der Anmerkung – eines erläuternden Rechtsakts – hat, und kein hermeneutisches Verfahren kann eine Warnung rückwirkend in ein Urteil umwandeln. Die den Rechtsakten zugeneigte Lehre bestreitet zwar, dass ein Konflikt vorliegt, indem sie im Dekret die Mahnung an diejenigen sieht, die noch keine Anhänger sind, und in der Note die Beschreibung der aktuellen Anhänger: Diese Harmonisierung gewährleistet zwar die Kohärenz der Texte, bestätigt jedoch deren Tragweite, weil sie die Position der „aktuellen Anhänger“ mit einer Beschreibung belegt, die – angesichts all dessen, was zuvor dargelegt wurde – nicht die Wirkung einer Straffeststellung hat.

Der Hinweis auf das Fehlen jeglicher Erwähnung einer *approbatio specifica* des Papstes – der, isoliert betrachtet, ein bloßes *argumentum e silentio* bliebe – erhält in diesem Zusammenhang seine genaue Bedeutung. Nach der Regelung und Praxis der Kurie wird der Akt eines Dikasteriums, der *in forma specifica* approbiert wurde, dem Papst zugerechnet und teilt dessen Rechtskraft, sodass er auch früheren päpstlichen Akten derogieren kann; hingegen bleibt der in gewöhnlicher Form genehmigte oder gar nicht genehmigte Akt ein Akt des Dikasteriums, der nicht geeignet ist, Bestimmungen höheren Ranges anzutasten. Es muss eingeräumt werden, dass die kuriale Praxis nicht immer einheitlich war und die *approbatio specifica* in der Vergangenheit manchmal implizit war, unsachgemäß formuliert oder nachträglich bestätigt

¹⁶ Boni, La certezza del diritto (Anm. 8), 238–242, zur materiellen Bedeutung der Rechtsform, der Erkennbarkeit des Rechtsakts, der Zuständigkeit und der Garantien für die Adressaten.

¹⁷ Franziskus, Apostolische Konstitution „*Praedicate Evangelium*“ (19. März 2022), Art. 30–31 (normative Grenzen und Entscheidungsbefugnis der Dikasterien in ihren Zuständigkeitsbereichen).

wurde¹⁸. Diese historische Unsicherheit wirkt sich jedoch nicht mehr auf die hier behandelte Thematik aus, weil das geltende Recht geregelt hat, was in der früheren Praxis unklar war. Der Umstand, dass das Dokument dem Papst gemäß dem für Dokumente der Dikasterien vorgesehenen ordentlichen Verfahren vorgelegt worden sein mag, ist nicht gleichbedeutend mit einer *approbatio in forma specifica*. Die geltende Allgemeine Geschäftsordnung der Römischen Kurie schreibt nämlich vor, dass, damit eine solche Approbation vorliegt, ausdrücklich die Formel „*in forma specifica approbavit*“ angebracht sein muss¹⁹; aber diese Formel scheint in den veröffentlichten Akten nicht auf. Aus dem offiziell verbreiteten Text geht daher weder ein Gesetzgebungsauftrag noch die Formel der *approbatio in forma specifica* hervor, die geeignet wäre, die Bestimmung dem Papst zuzuschreiben. Da eine vermeintliche päpstliche Approbation im Dokument nicht zum Ausdruck kommt, folgt daraus, dass der Note keine höhere derogatorische Wirkung zugeschrieben werden kann, als einem Dikasterialakt eigen ist – mit allen Konsequenzen, die sich daraus in Abschn. 8 hinsichtlich päpstlicher Ausnahmeregelungen ergeben.

4 Das Schisma als individuelles Delikt und das Vorsatzelement der *detrectatio*

Nachdem die formale Frage geklärt ist, kann man sich dem Wesentlichen zuwenden, wo die Konstruktion der Note ihre größte Schwachstelle offenbart. Das Schisma besteht gemäß c. 751 in der Weigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche: Ein Tatbestand, der neben dem objektiven Element eines äußeren Verhaltens der Abspaltung *den animus schismaticus* voraussetzt, d. h. den bewussten und entschiedenen Willen, sich der Autorität des Papstes zu entziehen. Dass dieser Wille nicht aus dem bloßen Akt des Ungehorsams abgeleitet werden kann, so schwerwiegend dieser auch sein mag, wird durch das System von Buch VI selbst bestätigt, das den Ungehorsam gegenüber einem rechtmäßigen Gebot oder Verbot (c. 1371 § 1) und das Schisma (c. 1364) getrennt typisiert: Ersteres setzt die Anerkennung der Autorität voraus, der man nicht gehorcht, Letzteres hingegen deren Ablehnung. Das bedeutet nicht, dass wiederholter, qualifizierter und institutionalisierter Ungehorsam nicht als Symptom für die Ablehnung der Unterordnung im Sinne von § 751 gewertet werden kann: Unter bestimmten Umständen kann er eine solche Bedeutung sicherlich annehmen. Genauer gesagt bedeutet dies, dass Ungehorsam allein dadurch noch nicht zu einem Schisma wird, wenn aus den Umständen des konkreten Falles nicht jene Ablehnung der Autorität abgeleitet werden kann, die den zweiten Fall vom ersten unterscheidet.

Die gegen das päpstliche Verbot vorgenommene Weihe stellt zweifellos einen äußerst schwerwiegenden Ungehorsam dar; damit sie jedoch auch ein Schisma darstellt, muss festgestellt werden, dass die Missachtung des einzelnen Gebots den Willen zum Ausdruck bringt, einen Bereich kirchlichen Handelns dauerhaft der wirksamen Ausübung der päpstlichen

¹⁸ Zuanazzi, Praesis ut prosis (Anmerkung 9), 509–516 (ordentliche Vollzugsbefugnis der Dikasterien; uneinheitliche kuriale Praxis hinsichtlich der spezifischen Genehmigung, die manchmal implizit, unzulässig formuliert oder nachträglich bestätigt wird).

¹⁹ Franziskus, Praedicate Evangelium (Anmerkung 17), Art. 30; Leo XIV., Allgemeine Geschäftsordnung der Römischen Kurie (24. November 2025), Art. 30 § 2 (Verbot für die kurialen Institutionen, allgemeine Gesetze und Dekrete gemäß c. 29 zu erlassen oder ohne die ausdrückliche Genehmigung des Papstes vom von ihm festgelegten Recht abzuweichen), 31 § 4 (die Genehmigung gilt nur, wenn ausdrücklich angegeben wird, dass der Papst „*in forma specifica approbavit*“) und 37 § 6 (die gewöhnliche Vorlage von Dokumenten der Dikasterien beim Papst gilt nicht als Genehmigung *in forma specifica*).

Jurisdiktion zu entziehen. Eine lehrmäßige Leugnung des Primats ist nicht erforderlich, doch reicht auch die Verletzung – so schwerwiegend sie auch sein mag – seiner konkreten Ausübung nicht aus. In diesem Zusammenhang sind die wiederholten Treuebekenntnisse der Bruderschaft gegenüber dem Papst sowie das Gebet „*una cum*“ von Bedeutung: nicht als absoluter Beweis für das Nichtvorliegen eines Schismas, sondern als Elemente, die verhindern, dass der „*animus*“ als gegeben vorausgesetzt wird, und ihn wieder zu einem zu beweisenden Sachverhalt machen. Im Übrigen fehlte es auch seitens maßgeblicher Vertreter der Römischen Kurie nicht an gegenteiligen oder zumindest zurückhaltenden Stellungnahmen hinsichtlich der Einstufung der Bruderschaft als Schisma im formalen Sinne²⁰.

Diese Tatsache gewinnt aus historisch-systematischer Perspektive weitere Bedeutung. Der Kodex von 1917 legte in c. 2200 § 2 fest, dass bei Vorliegen eines äußeren Gesetzesverstößes der Vorsatz im äußeren Rechtsbereich vermutet werde, „*donec contrarium probetur*“. Eine solche Vermutung wurde im Kodex von 1983 nicht übernommen: Der geltende c. 1321 § 4 geht bei Vorliegen einer äußeren Verletzung nicht von Vorsatz, sondern von der allgemeineren Zurechenbarkeit aus, und zwar durch die weitaus weniger strenge Klausel „*nisi aliud appareat*“. Dieser Unterschied ist nicht nur terminologischer Natur: Er verhindert, dass aus dem bloß äußeren Verhalten jener qualifizierte Wille zum Austritt aus der Gemeinschaft abgeleitet wird, den c. 751 in den Begriff des Schismas selbst einbezieht. Sie ist im Übrigen in ihrer ganzen Strenge zu verstehen: Die Klausel „*nisi aliud appareat*“ beweist an sich nicht das Fehlen von Vorsatz, sondern verbietet lediglich, dass die Vermutung der Zurechenbarkeit automatisch greift, sobald gegenteilige Anhaltspunkte zutage treten. Der Verzicht auf die gesetzliche Vermutung des Vorsatzes verhindert natürlich nicht, dass der Vorsatz durch Schlussfolgerung aus eindeutigen und übereinstimmenden äußeren Verhaltensweisen bewiesen wird; er verhindert jedoch, diese Beweisführung, die sich notwendigerweise auf die konkrete Situation des Einzelnen bezieht, durch eine Vermutung zu ersetzen, die allein auf dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie beruht. Wenn der Gesetzgeber auf die allgemeine Vermutung des Vorsatzes verzichtet hat, darf der Ausleger sie erst recht nicht für eine bestimmte Kategorie von Gläubigen in Form einer aus der Zugehörigkeit abgeleiteten Vermutung des „*animus schismaticus*“ wieder einführen.

Doch es gibt noch mehr, und das trifft den logischen Kern der Sache. Beim Delikt des Schismas kann die „äußere Verletzung“, aufgrund derer c. 1321 § 4 die Zurechenbarkeit vermutet, nicht mit der bloßen Tatsache der Zugehörigkeit gleichgesetzt werden. Zuvor muss ein äußeres Verhalten festgestellt werden, das auf die *detrectatio subiectionis* oder die Verweigerung der Gemeinschaft zurückzuführen ist, wie sie in c. 751 gefordert werden. Andernfalls würde die Argumentation zu einem Zirkelschluss führen: Die Zugehörigkeit würde als Beweis für die äußere Verletzung herangezogen, und diese würde, sobald sie vorausgesetzt wird, die Zurechenbarkeit vermuten lassen, die wiederum die Zugehörigkeit selbst in ein Delikt verwandeln müsste. Die Vermutung gemäß c. 1321 § 4 greift also erst, nachdem die äußere

²⁰ Castrillón Hoyos, *Darío*, Stellungnahme aus dem Jahr 2005, in der er der Bruderschaft den Charakter eines Schismas im formalen Sinne abspricht; *Benedikt XVI.*, Brief an die Bischöfe der katholischen Kirche bezüglich der Aufhebung der Exkommunikation der vier von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe (10. März 2009), in dem er bei der Aufhebung der Sanktionen die disziplinarische Ebene von der doktrinären Ebene unterscheidet; *Müller, Gerhard Ludwig*, Interview mit dem „Corriere della Sera“ vom 22. Dezember 2013, in dem er zwar eine objektive Trennung bekräftigt, aber die Unklarheit des Begriffs „Schisma“ in diesem Zusammenhang anerkennt. Es ist jedoch anzumerken, dass die Erläuterung von 1996 unter Nr. 3 die „gesamte Lefebvre-Bewegung“ als schismatisch einstufte: Die Spannung zwischen dieser Einstufung und den nachfolgenden institutionellen Maßnahmen ist selbst Teil des hier diskutierten Problems.

Verletzung festgestellt wurde; sie kann nicht herangezogen werden, um eben diese Verletzung nachzuweisen. Und die Linie, die von 1917 über 1983 bis hin zur Novelle von 2021 zur in c. 1321 § 1 verankerten Unschuldsvermutung führt, ist nicht als mechanische Weiterentwicklung vollkommen überlagerbarer Normen zu verstehen – da diese auf unterschiedlichen Ebenen wirken –, sondern als fortschreitende Stärkung des Erfordernisses der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortung, in der die hier vertretene These ihre systematische Grundlage findet.

Die Unschuldsvermutung hebt somit die Vermutung der Zurechenbarkeit gemäß c. 1321 § 4 nicht auf, verhindert jedoch deren Verwendung als Abkürzung, um die Begehung der Straftat selbst oder deren Vorsatzelement zu bejahen. Astigueta stellt bei der Erläuterung der Reformarbeiten fest, dass die Platzierung der Unschuldsvermutung im ersten Absatz darauf abzielt, die Unschuld der Person zu bekräftigen, noch bevor überhaupt von einer Straftat die Rede sein kann, während die davon getrennte Vermutung der Zurechenbarkeit bewusst beibehalten wurde. Die eine hebt die andere nicht auf, sondern grenzt deren korrekte logische Reihenfolge ab.²¹

Das in c. 1364 § 1 genannte Delikt erfordert daher neben dem objektiven Tatbestand einen qualifizierten Willen, der auf die Ablehnung der Unterordnung oder der Gemeinschaft gerichtet ist: Ob man dies nun als *dolus specialis* oder *dolus generalis*, ergänzt durch den *animus*, den c. 751 im Begriff der *detrectatio* selbst umfasst, spielt kaum eine Rolle, denn in beiden Auslegungen reicht bloßer äußerer Ungehorsam nicht aus, um ihn zu begründen. Das Delikt wird begangen – und die entsprechende Strafe *latae sententiae* zieht man sich zu – von Person zu Person, von Handlung zu Handlung, niemals aufgrund einer korporativen Zugehörigkeit. Für die Zwecke der vorliegenden Studie ist es nicht erforderlich, dazu Stellung zu nehmen, ob der Weiheakt aufseiten seiner Urheber als Schisma einzustufen ist, was das Dekret deklaratorisch nur für die sechs Personen feststellt. Es genügt festzustellen, dass diese Einstufung, die aus dem Motu proprio „*Ecclesia Dei*“ von 1988 übernommen wurde, höchstens das Urteil über diese Personen begründen kann; aber sie kann die Inkardination in die Bruderschaft oder den Aktivismus in ihrem Schoß nicht in ein fortdauerndes Gruppendedikt verwandeln.²²

Diese Schlussfolgerung ist nicht nur einer Auslegung geschuldet, sondern ergibt sich aus der Struktur der kanonischen Strafe selbst, wie sie von der versiertesten systematischen Forschung nachgezeichnet wurde: Die Strafe ist ein Eingriff der Autorität in das Rechtsgut des einzelnen Gläubigen, eine Antwort auf eine Handlung, die den Wert des sakramentalen Zeichens verdunkelt hat, und hat daher „persönlichen Charakter und keinen Gruppen- oder Gemeinschaftscharakter“²³, da die Verantwortung stets persönlich ist; und die Exkommunikation

²¹ Astigueta, Damián G., Una prima lettura del nuovo Libro VI del Codice come strumento della carità pastorale, in: Periodica 110 (2021) 351–384, 360–361 (Unterscheidung zwischen Unschuldsvermutung und Vermutung der Zurechenbarkeit sowie systematische Bedeutung der Platzierung von c. 1321 § 1).

²² Maris, Legal Position (Anm. 2), 11–12, 25–26: Der Autor unterscheidet zwischen der allgemeinen kanonischen Stellung der Bruderschaft und der strafrechtlichen Verantwortung des Einzelnen, weist darauf hin, dass der Kodex von 1983 keine kollektiven Sanktionen vorsieht, und stellt fest, dass die bloße Zugehörigkeit für sich genommen keine ausreichende Grundlage für eine strafrechtliche Zurechnung darstellt, die von der individuellen Feststellung des äußeren Verstoßes und der Zurechenbarkeit abhängt.

²³ Astigueta, Damián G., Le pene canoniche «a modo di», in: Periodica 103 (2014) 447–489, 468 (der persönliche Charakter der Strafe, zurückgeführt auf den stets persönlichen Charakter der Verantwortung) und 470–471, 475 (die Angemessenheit der Exkommunikation bei den Delikten der Häresie, des Schismas und der Apostasie; Anwendung und Erlass in Abhängigkeit von der Abwesenheit und der Reue des Täters); in diesem Sinne auch Pighin, Bruno Fabio, Diritto penale canonico, Venedig 2008, 129.

als Zensur findet ihre Entsprechung in den Delikten – Häresie, Apostasie, Schisma –, bei denen die Absicht des Angeklagten, sich vom kirchlichen Leib zu entfernen, den entscheidenden Kern der Schwere bildet, sodass sich die Verhängung und der Nachlass der Strafe um die Widerspenstigkeit und die Reue des einzelnen Täters drehen. Eine Exkommunikation aufgrund des „Status“, die sich auf eine Gruppe unbestimmter Subjekte bezieht, entbehrt somit nicht nur einer textlichen Grundlage. Vielmehr gerät sie in unüberbrückbaren Widerspruch zum persönlichen und medialen Charakter der Zensur, denn eine Strafe, die weder das Verharren noch die Rückkehr eines Einzelnen erfassen kann, hat den medialen Zweck aufgegeben, der den konstitutiven Grund der Strafart der Zensur bildet.

Auf dieser wesentlichen Grundlage bauen zwei systemische Präzisierungen auf, die – nach den in Abschn. 3 gemachten Ausführungen zum Wesen des Aktes – eher in der Sprache der Garantien als in der der Mängel formuliert werden sollten. Die erste: Strafen *latae sententiae* zieht man sich per Definition unabhängig von jeglichem Verfahren zu, und niemand bestreitet, dass der einzelne Kleriker oder Gläubige, der tatsächlich den *animus schismaticus* entwickelt hat, vom Zeitpunkt der Tat an in seinem Gewissen für die Zensur verantwortlich ist. Doch eine Sache ist der automatische Eintritt der Zensur, der kein Verfahren voraussetzt, und eine andere Sache ist ihre Feststellung und Erklärung im *forum externum*: Ein Akt, der beansprucht, ohne individuelle Überprüfung ganze Personengruppen als von der Zensur betroffen zu identifizieren, steht in unüberbrückbarem Widerspruch zu dem System von Garantien, das das reformierte Buch VI nicht für den Eintritt der Zensur – der von selbst erfolgt – vorsieht, sondern für deren Feststellung und Erklärung im *forum externum*: die dem Ordinarius obliegende Beurteilung der Zweckmäßigkeit eines Verfahrens und die vorherige Ausschöpfung der pastoralen Mittel der Zurechtweisung und der Ermahnung (c. 1341), die Voruntersuchung, die dem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vorausgeht (c. 1717 ff.), die Anhörung zur Anklage und zu den Beweisen mit dem Recht auf Verteidigung, wenn im Wege eines außergerichtlichen Dekrets verfahren wird (c. 1720, 1°), das Recht jedes Gläubigen, nur gemäß dem Gesetz mit Strafen belegt zu werden (c. 221 § 3). Die Voruntersuchung selbst dient nach neuerer Lehre dazu, Elemente und Indizien zu sammeln, die geeignet sind, die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zu begründen, nicht aber dazu, selbst Rechtsgewissheit über die Straftat und die Zurechnungsfähigkeit zu schaffen; die gewonnenen Elemente müssen zur Verteidigung des Beschuldigten im anschließenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren vorgelegt werden²⁴. Umso weniger kann eine allgemeine Einstufung der kirchlichen Situation die persönliche Feststellung der Schuld ersetzen.

Die zweite Präzisierung: Die allgemeine Einstufung der Priester der Bruderschaft als „im Schisma“ kann in einer ersten Annäherung hauptsächlich auf zwei Weisen verstanden werden. Entweder handelt es sich um ein pastorales und moralisches Urteil über die objektive Situation der Vereinigung – und dann ist die Aussage, so legitim und vielleicht sogar geboten sie auch sein mag, gerade deshalb frei von strafrechtlichen Feststellungswirkungen, und bestätigt die hier

²⁴ Rea, Francesco Salvatore, „... Donec contrarium probetur“. La figura dell'indagato nella investigatio prævia tra esigenze di accertamento e garanzie di difesa, in: Archivio giuridico, in: Archivio giuridico (online) 2/1 (2023) 344–443, 353–360, wo – unter Bezugnahme auf M. de las Mercedes Cortés Diéguez und A. Calabrese – präzisiert wird, dass die „investigatio prævia“ darauf abzielt, Anhaltspunkte zur Wahrheitsfindung und zur Schuldfähigkeit zu sammeln, nicht jedoch schlüssige Beweise für die Straftat, und dass die dabei gewonnenen Erkenntnisse erst dann im Prozess verwendet werden dürfen, nachdem sie zur Verteidigung des Beschuldigten vorgelegt wurden; sowie zur Unschuldsvermutung (c. 1321 § 1) als Regel auch für die Behandlung des Verdächtigen, der nicht vorzeitig als schuldig dargestellt werden darf.

vertretene These; oder es handelt sich um eine Feststellung der Schuld, die im *forum externum* wirksam werden soll – und dann wirkt sie, unabhängig von der Absicht, als eine kollektive Einstufung der Schuld, die das System nicht kennt und die mit der in c. 1321 § 1 verankerten Unschuldsvermutung in Konflikt gerät. Auch die Feststellung einer dritten Funktion, die zwischen dem rein seelsorgerischen Urteil und der strafrechtlichen Feststellung liegt – nämlich die einer allgemeinen rechtlichen Einstufung der Situation der Bruderschaft und der damit verbundenen Verhaltensweisen –, würde das Ergebnis nicht ändern. Selbst wenn man der Note diese Funktion – und damit eine weitaus größere Wirksamkeit als die eines bloßen Kommentars – zugestehen würde, bliebe der Übergang von der abstrakten Einstufung des Verhaltens zur Zurechnung des Straftatbestands an den Einzelnen unberührt, der weiterhin die Feststellung seiner objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfordert.

Auch die Zulässigkeit des außergerichtlichen Verfahrens schmälert diese Garantien nicht. Gerade § 1 des c. 1342 in der reformierten Fassung verweist auf die Einhaltung von c. 1720, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Verteidigung und der moralischen Gewissheit gemäß c. 1608. Wenn diese Bedingungen für die individuelle Feststellung durch Dekret gelten, kann eine in einer Note enthaltene allgemeine Einstufung gegenüber unbestimmten Personen keine weiterreichenden feststellenden Wirkungen bei geringeren Garantien entfalten.²⁵

Würden der „Nota“ schließlich personale, belastende Wirkungen zugeschrieben, die denen einer Feststellung gleichkommen, würde ihre verwaltungsrechtliche Einstufung das Problem nicht lösen, sondern lediglich dessen Bezeichnung ändern. Die Unterscheidung zwischen Strafe und Verwaltungssanktion wirkt sich nämlich auf das Verfahren, auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen – vor allem auf die Zurechenbarkeit – und auf die Wirkungen der Maßnahme aus; eine Verwaltungsmaßnahme darf nicht dazu verwendet werden, *de facto* das Ergebnis einer Strafe zu erzielen, indem deren Voraussetzungen und Garantien umgangen werden.²⁶

5 Der Verweis auf die Note von 1996 als Auslegungsmaßstab

Der bemerkenswerteste – und für die hier vertretene These fruchtbarste – Punkt ist, dass die Note von 2026 selbst das Kriterium enthält, das geeignet ist, ihre extensive Auslegung einzudämmen. Für die Laiengläubigen erklärt sie diejenigen als Schismatiker und exkommuniziert, die der Bruderschaft formell „unter den Bedingungen“ anhängen, die in der Erläuternden Note des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 24. August 1996²⁷ festgelegt sind, die ausdrücklich als „nach wie vor in Kraft“ erklärt und vom Dikasterium übernommen wurde. Hinsichtlich des Ranges des zitierten Dokuments ist Genauigkeit geboten, da diese der These in zweierlei Hinsicht zugutekommt: Die Note von 1996 wurde weder als authentische Auslegung gemäß c. 16 § 1 erlassen noch in *den Acta* promulgiert und stellt daher eine

²⁵ *Astigueta*, Una prima lettura (Anm. 21), 364–365; *Sciaccia*, Principio di legalità (Anm. 12), 13–15, zur Unschuldsvermutung als Regel für die Behandlung und Beurteilung, zur Beweislast und zur moralischen Gewissheit.

²⁶ *Baura*, Verwaltungsakt (Anmerkung 13), § 3.b: „Die Unterscheidung zwischen Strafe und Verwaltungssanktion ist nicht nur hinsichtlich des jeweils vorgesehenen Verfahrens von Bedeutung, sondern auch und vor allem hinsichtlich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen (wie beispielsweise der Frage, ob eine Zurechenbarkeit erforderlich ist oder nicht) und bestimmter Wirkungen“; dort die Feststellung, dass das administrative Verbot der Ausübung der dem Priesteramt eigenen Befugnisse „einer Umgehung des Gesetzes (und einer Verletzung von Rechten) gleichkommt, indem *de facto* die Strafe der Suspendierung ... durch einen Verwaltungsakt ohne rechtliche Grundlage verhängt wird“.

²⁷ *Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte*, Erläuternde Anmerkung (Anmerkung 5), Nr. 5–7.

maßgebliche lehrmäßige Orientierung dar, nicht jedoch eine Norm. Daraus folgt zum einen, dass derjenige, der darauf die pauschale Exkommunikation der Anhänger stützen wollte, auf einem Rechtsakt ohne Gesetzeskraft aufbauen würde; zum anderen, dass der ausdrückliche Verweis des Dikasteriums darauf als Auslegungsmaßstab für den Rechtsakt von 2026 von Bedeutung ist. Das heißt natürlich nicht, dass die Verwaltungsauslegung unveränderlich ist; das Dikasterium bleibt frei, sie zu ändern. Solange jedoch der nachfolgende Akt das vorherige Kriterium ausdrücklich als „weiterhin gültig“ erklärt, ohne dessen Überwindung auszudrücken, trägt dieses Kriterium notwendigerweise zur Wiederherstellung der Bedeutung bei, die dasselbe Organ der Anhängerschaft an das Schisma beimisst. Nun definierte die Note von 1996 die formale Anhängerschaft als einen Tatbestand mit zwei kumulativen Elementen: ein dauerhaftes und qualifiziertes äußeres Verhalten der Zugehörigkeit zur Bewegung und den *animus schismaticus* als Willen zum Bruch der Gemeinschaft, wobei die strafrechtliche Relevanz des bloßen Besuchs von Gottesdiensten ausdrücklich ausgeschlossen wurde, der durch Treue zur Liturgie oder fromme Gesinnung motiviert ist. Indem es diese Note als geltenden Maßstab heranzog, hat das Dikasterium die Einzelfallprüfung wieder in den Kern seiner Note aufgenommen, die der allgemeine Tenor der Note eigentlich zu überwinden schien: Kein Laie wird allein aufgrund der Tatsache exkommuniziert, dass er die Kapellen der Bruderschaft besucht, und die Feststellung der formalen Anhängerschaft bleibt gemäß der Logik von 1996 der Beurteilung des Einzelfalls im *forum externum* überlassen.

Diese Feststellung findet erneut Bestätigung in der Lehre, die zur Verteidigung der Akte vorgebracht wird: Diese räumt einerseits ein, dass für Laien keinerlei Automatismus bei der Verhängung der Strafe besteht, wobei sie sich ebenfalls auf die Note von 1996 beruft; andererseits erkennt sie an, dass die Sünde des Schismas einen weiteren Umfang hat als das gleichnamige Delikt, weil sie den moralischen Bereich betrifft und sich dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit entzieht²⁸. Doch dieses Zugeständnis belegt genau das, was hier vertreten wird: Ist der moralische Bereich weiter gefasst, so ist der strafrechtliche enger und typisiert, und der Übergang vom einen zum anderen erfordert für jedes einzelne Subjekt die Feststellung der Tatbestandsmerkmale. Das – ebenfalls dort vorgebrachte – Argument, wonach es nach jahrzehntelangen päpstlichen Mahnungen und angesichts der öffentlichen Ermahnung, die den Weihen vorausging, schwer vorstellbar sei, dass der Verbleib in der Bruderschaft nicht mit schismatischem Willen einhergehe, ist daher nicht überzeugend: Im System von Buch VI fungiert die vorherige Ermahnung als Voraussetzung oder Beweiselement im individuellen Verfahren, nicht als Mittel, das geeignet ist, die Zugehörigkeit in einen vollständigen Beweis für Vorsatz umzuwandeln; und der Verbleib ist an sich vieldeutig, weil er – wie die Note von 1996 für die Gläubigen anerkannte – in der Treue zur Liturgie, in pastoralen und menschlichen Bindungen, in der wirtschaftlichen und disziplinarischen Abhängigkeit des Klerikers von seinem eigenen Institut begründet sein kann, und zwar vorrangig und eher als in der Ablehnung des Primats.

Gilt dies jedoch für die Laien, so gebietet die systematische Kohärenz, dass es erst recht für die Kleriker gilt; und es ist sinnvoll, dies ausdrücklich zu betonen, damit sich das Kriterium beim Übergang von dem einen zum anderen Stand nicht ändert, entgegen dem – naheliegenden, aber zu vermeidenden – Einwand, wonach der Verweis auf 1996 nur für die Laien gelte, während die

²⁸ Redaktion von *Vox Canonica*, Vizi inesistenti (Anmerkung 4), 5, 10 (Fehlen eines Automatismus bei der Verhängung der Strafe für Laien; größerer Umfang der Sünde des Schismas im Vergleich zum gleichnamigen Delikt, das den moralischen Bereich betrifft und sich dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit entzieht).

Priester einer anderen Regelung folgen. Es sei gleich klargestellt, dass sich die Einzelprüfung für Kleriker nicht aus dem wörtlichen Verweis auf das Jahr 1996 ergibt – der streng genommen vor allem die Stellung der „übrigen Gläubigen“ dem Einzelfall überlässt –, sondern aus dem personalen Charakter des Delikts, aus den cc. 1321 und 1364 sowie aus dem Wesen der Zensur selbst. Der grundlegende Grund dafür ist, dass die Note von 1996 den Laien keine Vorzugsbehandlung gewährte, sondern die allgemeine Struktur des Delikts des Schismas beschrieb, wie sie sich aus den cc. 751 und 1364 ergibt: das objektive Element der qualifizierten Zugehörigkeit und das subjektive Element des *animus*. Der im Kodex festgelegte Tatbestand ist einheitlich und unterscheidet nicht nach Lebensständen: Der klerikale Status des Täters ist im System als Umstand relevant, der die Strafe für ein bereits vollendetes Delikt verschärfen kann (cc. 1364 § 2 und 1326 § 1, 2°), nicht jedoch als Element, das den Vorsatz ersetzt; und die Zurechnungsfähigkeit, die psychologischer und persönlicher Natur ist, wird durch die Inkardination ebenso wenig übertragen wie durch die Taufe. Was sich beim Übergang vom Gläubigen zum Priester ändert, ist allenfalls die Beweiskraft des äußeren Elements: Die Inkardination beinhaltet zweifellos eine dauerhafte und qualifizierte Zugehörigkeit, die ein ernstzunehmender Hinweis auf das erste Element des Tatbestands ist. Das bedeutet natürlich nicht, zu leugnen, dass die dauerhafte Zugehörigkeit, das Verbleiben nach formellen Verwarnungen oder die wiederholte Teilnahme an Akten des Ungehorsams zusammen mit anderen Elementen im Einzelfall zum Nachweis des *Vorsatzes* beitragen können. Es bedeutet lediglich, den weiteren Schritt zu verneinen: dass sich der Indizienwert dieser Umstände für die Allgemeinheit der Anhänger in eine Vermutung verwandeln könnte, welche die Feststellung im Einzelfall ersetzt.

Ein maßgeblicher Teil der Lehre geht noch weiter. Pighin, der sich die Auslegung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte aus dem Jahr 1996 zu eigen macht, vertritt die Auffassung, dass die seelsorgerische Tätigkeit von Diakonen und Priestern innerhalb der Lefebvrianischen Bewegung eine „offensichtliche Manifestation“ des Zusammenwirkens des inneren und des äußeren Elements der schismatischen Zugehörigkeit darstellen kann²⁹. Die Tragweite dieser Feststellung muss in ihrer ganzen Intensität erfasst werden, denn genau hier wird die These auf die Probe gestellt. Nr. 6 der Note von 1996 formuliert zweifellos eine beweiskräftige Einschätzung von außergewöhnlicher Intensität hinsichtlich der pastoralen Tätigkeit von Diakonen und Priestern und bezeichnet sie als mehr als offensichtliches „Zeichen“ für das Vorliegen beider Elemente. Doch gerade die Einstufung dieser Tätigkeit als „Zeichen“ bewahrt die Unterscheidung zwischen dem äußeren Verhalten, aus dem der *animus* abgeleitet wird, und dem inneren Element, das bewiesen werden muss: Der Dienst ist das *factum probans*, er wird weder zum *factum probandum* noch zu einer absoluten Rechtsvermutung. Der „mehr als offensichtliche“ Charakter des Indizes kann die Widerlegung der Schlussfolgerung besonders erschweren; er kann jedoch weder eine allgemeine Beweiswürdigung in eine rechtliche Vermutung verwandeln, die nicht widerlegt werden kann, noch den Amtsstatus in einen eigenständigen Tatbestand des Delikts umwandeln. Es ist angebracht, offen das Zugeständnis hinzuzufügen, das die Unterscheidung glaubwürdig macht: Bei Amtsträgern, die dauerhaft in der Bruderschaft tätig sind, kann die Schlussfolgerung auf den *animus* in der Regel wesentlich stichhaltiger ausfallen als bei einfachen Gläubigen; dies wirkt sich jedoch auf das Ergebnis der Beweisführung aus, nicht auf die individuelle Struktur der

²⁹ Pighin, „Diritto penale canonico“ (Anmerkung 23), der die Auslegung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, Erläuternde Note (Anmerkung 5), Nr. 6, aufgreift, wonach die pastorale Tätigkeit von Diakonen und Priestern der Bruderschaft als „offensichtlicher Ausdruck“ des Zusammenwirkens des inneren und äußeren Elements der schismatischen Zugehörigkeit qualifiziert wird.

Anklage. Die Meinungsverschiedenheit betrifft daher nicht die Möglichkeit, den *animus* durch *facta concludentia* nachzuweisen – was zweifellos zulässig sein muss –, sondern das andere Problem, ob eine auf das Verhalten des Einzelnen bezogene Beweismwürdigung in eine kategoriale Einstufung umgewandelt werden kann, die sich auf alle bezieht, die denselben kirchlichen *Status* teilen. Eine erste Meinung, die sich speziell mit den Akten von 2026 befasst, gelangt in diesem Punkt zu einer im Wesentlichen übereinstimmenden Schlussfolgerung: Die in der Note enthaltene allgemeine Einstufung kann als äußeres Zeichen der Anhängerschaft gelten, ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Feststellung der Zensur im Einzelfall und lässt die Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen der Zurechnung unberührt.³⁰

Das zweite Element – der Wille, die Unterordnung unter den Papst zu verweigern – bleibt somit ein individuelles, subjektives Element, das zwar durch eindeutiges äußeres Verhalten belegt werden kann, das aber durch keine Zugehörigkeit an sich vollendet wird: Der in der Bruderschaft geweihte Priester kann durchaus – und die Erfahrung mit Übertritten in die volle Gemeinschaft belegt dies – keinerlei Ablehnung des Primats teilen, den amtierenden Papst anerkennen und „*una cum*“ beten. Auch die gegenteilige Annahme lässt sich nicht mit der jüngeren Geschichte begründen: Fast zwei Jahrzehnte lang hat der Apostolische Stuhl die Sanktionen von 1988 ausgesetzt, die Bruderschaft als Gesprächspartner in einer lehrmäßigen Verhandlung behandelt, ihren Priestern die Befugnis zur Absolution erteilt und Zugeständnisse in Ehefragen gemacht – allesamt Handlungen, die rechtlich unvorstellbar wären, wenn die Zugehörigkeit eines Klerikers zur Bruderschaft an sich bereits ein vollendetes Schisma und eine eingetretene Exkommunikation bedeuten würde. Die kanonische Stellung eines Klerikers der Bruderschaft kann daher nicht allein aufgrund der Inkardination mit der eines Exkommunizierten gleichgesetzt werden: die im Recht vorgesehene Suspendierung und etwaige weitere kanonisch irreguläre Zustände, die im Einzelfall festzustellen sind, bleiben unberührt, während die Sanktion gemäß c. 1364 mangels eines festgestellten subjektiven Elements auf ihn nicht anwendbar ist und die in der Note vorgenommene Einstufung aufgrund des Status, wie in Abschn. 4 dargelegt, auf der pastoralen und nicht auf der strafrechtlichen Seite der Linie verbleibt.

6 Die Ausnahmeregelungen: tatsächliche Notlage, vermeintliche Notlage und die Situation des Einzelnen

Das traditionelle Verteidigungsargument der Bruderschaft – der Notstand gemäß c. 1323, 4° und c. 1324 § 1, 8° – weist heute, was die Führungsspitze betrifft, eine offensichtliche logische Abnutzung auf: Eine Notlage, die fast vierzig Jahre nach 1988 für geplante und wiederholt vorgenommene Weihen geltend gemacht wird, kann den Charakter der Aktualität und Unvermeidbarkeit, den dieser Rechtsbegriff voraussetzt, nur schwer aufrechterhalten, und die vorherige Ermahnung an den Generaloberen untergräbt die Entschuldigbarkeit des Fehlers. Das Argument muss jedoch nach subjektiven Gesichtspunkten aufgeschlüsselt werden. Für die sechs vom Dekret betroffenen Prälaten führt die fachlich tragfähigste Verteidigungsstrategie – wenngleich durch den Kontext geschwächt – über die lediglich vermutete Notlage: Die

³⁰ Maris, Legal Position (Anmerkung 2), 16–17, der ausdrücklich zwischen der allgemeinen Einstufung der Amtsträger als „im Schisma“ und der individuellen Verhängung der Strafe unterscheidet und bekräftigt, dass das tatsächliche Eintreten der Exkommunikation eine schwerwiegende persönliche Zurechenbarkeit sowie das Fehlen von Strafausschluss- und -minderungsgründen im Sinne der c. 1321, 1323 und 1324 erfordert.

unverschuldete irrtümliche Annahme einer Notlage schließt gemäß c. 1323, 7° die Strafe aus; die schuldhafte Annahme begründet hingegen den Strafminderungsgrund gemäß c. 1324 § 1, 8° und verhindert kraft § 3 in jedem Fall das Eintreten der Tatstrafe. Die Beweisregelung gemäß c. 1321 § 4, die die Vermutung der Zurechenbarkeit an die Klausel „*nisi aliud appareat*“ knüpft – die schwächer ist als das „*donec contrarium probetur*“ des CIC/1917 –, lässt einen nicht zu vernachlässigenden Spielraum offen. Für Kleriker und Gläubige hingegen sieht die Lage grundlegend anders und günstiger aus: Diese haben keine Weihe vollzogen, sodass das einzige Delikt, das ihnen abstrakt zugerechnet werden kann, die Zugehörigkeit zum Schisma ist; und in Bezug auf diese Zugehörigkeit wirkt sich der Irrtum – hinsichtlich der Einstufung der Tat, des Fortbestehens der Notlage, der kanonischen Tragweite ihrer Kontaktpflege – um ein Vielfaches stärker aus. An dieser Stelle ist es angebracht, zwei Phänomene voneinander zu unterscheiden, die in der gängigen Formulierung oft verwechselt werden: der Irrtum über das Vorliegen der Notlage, der zum Bereich der tatsächlichen oder nur vermeintlichen Notlage gehört; und die Unkenntnis oder der Irrtum über die kanonische Einstufung des eigenen Verhaltens, der nicht unter die vermeintliche Notlage fällt, sondern in den gesonderten Bereich der Unkenntnis und des Irrtums über das Gesetz oder die Strafe (cc. 1323, 2°; 1324 § 1, 9°; 1325). Beide wirken sich auf Kleriker und Gläubige aus, indem sie die Zurechenbarkeit entsprechend den jeweiligen Voraussetzungen mindern oder ausschließen. Für diese können im Übrigen die öffentlichen und wiederholten Treuebekenntnisse gegenüber dem Papst, die das Leben der Vereinigung prägen, jenes „*aliud*“ darstellen, das gemäß c. 1321 § 4 verhindert, dass die aus der äußeren Verletzung folgende Vermutung der Zurechenbarkeit automatisch greift. Die Kombination aus dem in c. 751 geforderten Vorsatzelement und der Regelung der vermeintlichen Ausnahmen entzieht dem Eintritt der Exkommunikation für das einzelne Mitglied oder den regelmäßigen Besucher jenen Charakter der Automatik, den man ihr gerne zuschreiben möchte: Sie wird nicht vermutet, sondern muss für jeden Einzelnen anhand der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale festgestellt werden.

Zwei praktische Folgerungen verdienen es, näher erläutert zu werden. Die erste betrifft den Nachlass der Exkommunikation. Selbst wenn ein einzelnes Mitglied sich tatsächlich wegen Schismas die Exkommunikation zugezogen hätte, ist die Befugnis gemäß c. 1364 § 1 im reformierten Buch VI nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten: Diese Vorbehaltsklausel gilt in dieser Angelegenheit nur für den Fall gemäß c. 1387, sodass es nicht zutreffend ist zu behaupten – wie geschrieben wurde, allerdings unter irrtümlichem Verweis auf c. 1382 § 1, der den Missbrauch der eucharistischen Gestalten bestraft³¹ –, dass der Gläubige, der unter diese Zensur gefallen ist, sich zwangsläufig gemäß Art. 191 *Praedicate Evangelium*³² an die Apostolische Pönitentiarie wenden müsse. Die nicht festgestellte Exkommunikation *latae sententiae* wegen Schismas kann vom Ordinarius gegenüber seinen Untergebenen gemäß c. 1355 § 2 und in dringenden Fällen des *forum internum sacramentale* von jedem Beichtvater gemäß c. 1357 erlassen werden.

Die zweite Folgerung ist für die Gläubigen von noch unmittelbarerem Belang: Solange die Sanktion nicht festgestellt ist, hebt c. 1335 § 2 das Verbot der Spendung von Sakramenten und

³¹ Redaktion von *Vox Canonica*, Vizi inesistenti (Anmerkung 4), 3, wo sich der Vorbehalt des Nachlasses auf c. 1382 § 1 stützt, der jedoch den Missbrauch der eucharistischen Gestalten betrifft; die Exkommunikation wegen Schismas gemäß c. 1364 § 1 ist hingegen im reformierten Text von Buch VI nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.

³² Franziskus, *Praedicate Evangelium* (Anmerkung 17), Art. 191, über die Zuständigkeiten der Apostolischen Pönitentiarie.

Sakramentalien auf, wann immer ein Gläubiger dies aus gerechtem Grund erbittet. Und das Verlangen nach nicht vorgeschobener geistlicher und pastoraler Sorge, die unter den konkreten Umständen zu würdigen ist – was bereits „*Ecclesia Dei*“ zu den „gerechten Wünschen“ der Gläubigen zählte –, kann je nach den konkret zu würdigenden Umständen den vom Kanon geforderten gerechten Grund ergänzen, sofern keine anderen Hindernisse als die nicht festgestellte Zensur vorliegen. Selbst wenn also einzelne Priester der Bruderschaft individuell unter die nicht festgestellte Zensur fallen sollten, sind die Gläubigen, die sich an sie wenden, nicht nur nicht exkommuniziert, sondern empfangen die Sakramente auch nicht von Spendern, denen das Recht zu diesem Zeitpunkt und unter den entsprechenden Voraussetzungen aufgrund der nicht festgestellten Zensur die Feier verböte. Es versteht sich, dass c. 1335 § 2 die verbotenden Wirkungen der nicht festgestellten Zensur aussetzt; aber er ersetzt weder automatisch eine fehlende Befugnis noch beseitigt er eine etwaige Irregularität. Beide Folgerungen bestätigen, wie sehr das System jede Logik der kollektiven Ausgrenzung vermeidet und den Strafprozess auf das Verhältnis zwischen der Autorität und dem Einzelnen beschränkt.

7 Die Tertiärer und die angeschlossenen Laien der Bruderschaft

Die Analyse der subjektiven Abgrenzungen hat bisher zwischen den sechs ernannten Bischöfen, den Klerikern – deren Stellung weiterhin durch die Suspendierung und etwaige noch zu klärende Irregularitäten gekennzeichnet ist, jedoch nicht allein deswegen durch die Exkommunikation – und den Laiengläubigen, die die Kapellen besuchen, unterschieden, auf die der Maßstab von 1996 Anwendung findet. Zwischen dem einfachen Besucher und dem inkardinierten Kleriker befindet sich jedoch eine Gestalt, die weder im Dekret noch in der Note erwähnt wird und die eine eigene Betrachtung verdient: der Tertiär, der Laiengläubige, der ohne Weihe und ohne Gelübde dem Dritten Orden der Bruderschaft angehört. Die Schwierigkeit muss ohne Umschweife angesprochen werden: Die Zugehörigkeit des Tertiars besteht nicht bloß in regelmäßigem Besuch, sondern in einer formellen Bindung, der ein einjähriges Postulat vorausgeht und die durch die öffentliche Ablegung einer Beitrittsformel vor einem beauftragten Priester besiegelt wird; somit kann das objektive Element des „formalen Zugehörigkeit zur Bewegung“, das die Note von 1996 neben dem *animus* verlangt, hier sehr viel eher als erfüllt angesehen werden kann als bei der bloßen Anwesenheit bei der Messe.

Man sollte nicht von der Einstufung des Dritten Ordens als kanonische Vereinigung ausgehen – was nicht vorausgesetzt werden kann –, sondern von der Organisationsform, die er aufweist, und vom Gegenstand des Versprechens. C. 299 § 3 ist in diesem Punkt entscheidend: Keine private Vereinigung von Gläubigen wird in der Kirche anerkannt, wenn ihre Statuten nicht der *recognitio* der zuständigen Autorität unterzogen wurden. Im Fall des Dritten Ordens der Bruderschaft geht aus den hier betrachteten Unterlagen keine solche „*recognitio*“ hervor; und die Auflösung des betreffenden Instituts macht es ohnehin unangemessen, die Vereinigung heute als kanonische Struktur der Gemeinschaft zu behandeln. Es ist daher genauer, von einer *de facto* bestehenden Vereinigung oder einer nichtanerkannten Gemeinschaft zu sprechen, die sich selbst als Dritter Orden bezeichnet. Der Verweis auf c. 303 hat daher nur analogisch-beschreibenden Charakter: Er dient dazu, die typische Struktur des Dritten Ordens zu erfassen – Mitglieder, die in der Welt leben, am Geist eines Instituts teilhaben und unter dessen oberster Leitung nach christlicher Vollkommenheit streben –, nicht aber dazu, der Gruppe den im Kodex vorgesehenen kanonischen Status zuzuerkennen. Die Satzung des Dritten Ordens der

Bruderschaft, die 1980 erlassen wurde und somit vor den Weihen und jeglicher Zensur entstand, legt sein Ziel in der persönlichen Heiligung der Mitglieder und derer, welche die Sorge dafür haben, fest und beschreibt seinen Geist, indem sie die Verehrung der traditionellen Messe, der Jungfrau Maria, des heiligen Josef und des heiligen Pius X. – und dieser Punkt bleibt relevant – das Bekenntnis der Zuneigung und Treue zur römischen Kirche, zu den Päpsten und Bischöfen sowie den Geist des Gehorsams gegenüber den kirchlichen Autoritäten³³. Der Gegenstand des Tertiarversprechens ist also in erster Linie der Askese und der Frömmigkeit gewidmet; dies hebt zwar nicht die rechtliche Bedeutung der formalen Zugehörigkeit auf, verhindert jedoch, dass deren Inhalt ohne weitere Überprüfung mit einem äußeren Verhalten der Loslösung von der Gemeinschaft gleichgesetzt wird.

Daraus ergibt sich die Bedeutung, die für die Tertiaren den Knoten löst, den ihre formelle Zugehörigkeit scheinbar geknüpft hatte. Der Akt selbst, durch den man Tertiar wird – die Beitrittsformel –, ist gemäß dem Wortlaut der Regelung ein Bekenntnis der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Papst und der römischen Kirche. Es wäre auch nicht richtig, diesem Bekenntnis einen umgekehrten und absoluten Beweiswert beizumessen: Sich zum Papst als treu zu bekennen, schließt für sich genommen nicht aus, dass konkret gezeigte Verhaltensweisen die Ablehnung seiner Oberhoheit zum Ausdruck bringen können. Dieser Umstand ist in einem engeren, aber entscheidenden Sinne von Bedeutung: Er verhindert, dass der Beitrittsakt, für sich genommen, gleichzeitig als Beweis für die Zugehörigkeit und als eigenständiger Beweis für den *animus schismaticus* gelten kann. Auch hier ist also die Gesamtbewertung der individuellen Haltung ausschlaggebend.

Der heikelste Punkt ist jedoch nicht die bloße Vorliebe für die alte Liturgie, sondern die in der Regelung vorgeschriebene Ausschließlichkeit: die Teilnahme an der traditionellen Messe und nicht am reformierten Ritus. Diese Präzisierung ist wichtig, denn die vorgeschriebene Ausschließlichkeit hat zweifellos einen höheren Beweiswert als die bloße individuelle Präferenz: Sie führt ein normatives Element innerhalb der Vereinigung ein und lenkt das Verhalten des Gläubigen dauerhaft auf eine bestimmte Feierform, während eine andere ausgeschlossen wird. Dennoch wird die ekklesiologische Bedeutung dieses Verhaltens dadurch nicht eindeutig. Es gilt, die äußere Tatsache – den ausschließlichen Besuch – von der Bedeutung zu unterscheiden, die sie in der konkreten Situation des Einzelnen annimmt. Dasselbe Verhalten kann durch liturgische oder spirituelle Überzeugungen, durch familiäre oder gemeinschaftliche Bindungen, durch das Vertrauen in bestimmte Amtsträger, durch fest verankerte Gewohnheiten oder durch die – richtige oder falsche – Überzeugung gestützt sein, die eigene katholische Zugehörigkeit innerhalb dieser Feierform voll und ganz leben zu können; es kann hingegen mit der Ablehnung des reformierten Ritus einhergehen, da dieser als unvereinbar mit der kirchlichen Gemeinschaft angesehen wird, und auf diese Weise zur Nichtanerkennung der tatsächlichen Autorität des Papstes führen. Erst wenn die Gesamtheit der Umstände es erlaubt, die Ausschließlichkeit in diesem letzteren Sinne zu deuten, kann sie den Wert eines „*factum concludens*“ des „*animus schismaticus*“ annehmen. Die Beständigkeit und Wiederholung der Praxis verstärken somit die

³³ *Priesterbruderschaft St. Pius X.*, Satzung des Dritten Ordens (1980), über den Zweck (persönliche Heiligung), den Geist und die Beitrittsformel, die das Bekenntnis der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Papst und der römischen Kirche beinhaltet. Zur Einstufung des Instituts, c. 298–311 und insbesondere c. 299 § 3, der die Anerkennung einer privaten Vereinigung in der Kirche von der „*recognitio statutorum*“ durch die zuständige Autorität abhängig macht, sowie c. 303, der hier nur analog zur Beschreibung herangezogen wird: Dem Dritten Orden der Bruderschaft fehlt die kanonische Errichtung oder Anerkennung, und er ist höchstens eine faktische Vereinigung von Gläubigen.

Beweiskraft des Indizes, schließen jedoch allein nicht die Lücke zwischen äußerem Verhalten und der in c. 751 geforderten *detrectatio subiectionis*: Die Ausschließlichkeit kann die Schlussfolgerung plausibler machen, ersetzt jedoch nicht die Feststellung ihrer subjektiven Bedeutung.

Bei beiden Auslegungen – ob man das objektive Element nun verneint oder zugesteht – ist es jedenfalls das zweite Element, das entscheidend ist, und zwar in demselben Sinne, wie bereits bei den Klerikern und Gläubigen. Da die Zurechenbarkeit psychologischer und personaler Natur ist, wird sie durch ein Versprechen ebenso wenig vermittelt wie durch die Inkardination oder die Taufe; und der fromme Zweck des Dritten Ordens, das Treuegelübde, das dessen Aufnahmebedingung ist, sowie der gegebenenfalls individuell bekundete Wille, in der katholischen Gemeinschaft zu verbleiben, können jenes „*aliud*“ ergänzen, das gemäß c. 1321 § 4 verhindert, dass die aus der äußeren Verletzung folgende Vermutung der Zurechenbarkeit automatisch greift (siehe Abschn. 6). Was das Element betrifft, welches das Delikt erst vollendet, steht der Tertiar dem Kleriker in nichts nach: Die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie ersetzt nicht den Vorsatz.

Schließlich gelten für den Tertiar wie für jeden anderen Gläubigen die bereits dargelegten Folgerungen: Die Exkommunikation wegen Schismas ist im reformierten Buch VI nicht dem Heiligen Stuhl vorbehalten und kann daher vom Ordinarius und in dringenden Fällen des *forum internum* von jedem Beichtvater nachgelassen werden; solange sie nicht festgestellt ist, setzt c. 1335 § 2 auf Antrag hin das Ausübungsverbot aus gerechtem Grund außer Kraft; und die in Abschn. 6 behandelten Ausnahmeregelungen gelten für diejenigen, die katholisch bleiben wollen, noch stärker. Keiner der Rechtsakte von 2026 erklärt eine Zensur gegenüber den Tertiaren als Gruppe, noch könnte er das tun: Das Dekret nennt sie nicht; die Note überlässt aufgrund ihres ausdrücklichen Verweises auf das Jahr 1996 deren Stellung der individuellen Prüfung; und das in den Abschn. 4 und 5 ergründete Verbot der Exkommunikation einer ganzen Kategorie betrifft sie ebenso wie jeden Gläubigen. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, die dem Eindruck der Komplexität entspricht, von dem wir ausgegangen sind: Die Tertiare sind durch die Maßnahmen von 2026 nicht exkommuniziert. Was ehrlicherweise bleibt, ist die Tatsache, dass ihr Zugehörigkeitsversprechen die Feststellung des objektiven Tatbestands im Einzelfall erleichtert – ein Unterschied in der Beweiskraft, nicht in der Kategorie –, während hinsichtlich des subjektiven Tatbestands – mit dem allein das Delikt vollständig vorliegt – ihr Beitrittsakt selbst ein gegenläufiges Element enthält, das zusammen mit den anderen individuellen Umständen abzuwägen ist.³⁴

8 Die Frage der Sakramente und die Hierarchie der Zugeständnisse

Es bleibt der Punkt, an dem die Note von 2026 im Vergleich zu 1988 die schärfste Neuerung darstellt: die Erklärung, dass die von den Priestern der Bruderschaft gespendete Buße und die von ihnen getrauten Ehen ungültig sind. Diese Thematik muss getrennt betrachtet werden, da Ehe und Bußsakrament unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Regelungen unterliegen und sie im Ergebnis nicht unter einer einzigen Formel zusammengefasst werden können.

³⁴ *Maris*, Legal Position (Anmerkung 2), 8, 19–20, räumt ein, dass die Aufnahme in den Dritten Orden eine kanonisch bedeutendere institutionelle Zugehörigkeit darstellt als die bloße Teilnahme, bestreitet jedoch, dass sie an sich und ohne weitere individuelle Prüfung ein kanonisches Delikt darstellt; die Beurteilung bleibt am konkreten Verhalten, an der Absicht, an der Kenntnis und an der Freiheit des Einzelnen verankert.

Was die Ehe betrifft, so hat die Ungültigkeitserklärung eine klare rechtliche Grundlage – den Mangel in der kanonischen Form gemäß c. 1108 mangels Delegation –, muss sich jedoch dem Schreiben der Päpstlichen Kommission „*Ecclesia Dei*“ vom 27. März 2017 Rechnung tragen,³⁵ das den Priestern der Bruderschaft zwar nicht direkt eine ständige Befugnis verlieh, aber die Ordinarien ermächtigte, ihnen die Befugnis zur Trauung von Gläubigen zu erteilen, die der Bruderschaft angehören. Es gilt daher, vier Situationen klar voneinander abzugrenzen: bereits gültig geschlossene Ehen, für die eine Befugnis gemäß dieser Regelung delegiert wurde; die bereits erteilten Einzeldelegationen für künftige Trauungen; die bloße allgemeine Ermächtigung der Ordinate aus dem Jahr 2017; und die künftigen Trauungen ohne Delegation. Die ersten beiden Gruppen dürfen nicht mit den Trauungen ohne Vollmacht gleichgesetzt werden: Ehen, die mit einer gültigen Vollmacht geschlossen wurden, bleiben gültig; was die bereits für künftige Trauungen erteilten Vollmachten betrifft, so erlöschen diese nicht durch einen Akt, der sie nicht ausdrücklich widerruft (c. 46). Anders verhält es sich bei zukünftigen Trauungen ohne Vollmacht, bei denen der Mangel an kanonischer Form nach allgemeinem Recht wirkt. Das weitere Schicksal der Genehmigungsregelung von 2017 und der einzelnen Vollmachten hängt daher von einem Akt ab, der geeignet ist, in sie einzugreifen, doch einen solchen enthält die Note nicht ausdrücklich.

Was die Beichte betrifft, ist das Problem akuter, und es ist ratsam, das Thema auf zwei Ebenen zu gliedern, so dass, selbst wenn die erste Ebene wegfällt, die zweite bestehen bleibt. Die Befugnis, die Gläubigen, die sich den Priestern der Bruderschaft anvertrauen, gültig und rechtmäßig loszusprechen, wurde von Franziskus mit „*Misericordia et misera*“, Nr. 12³⁶, „aus eigenem Entschluss“ und mit einer Gültigkeit „bis diesbezüglich neue Verfügungen ergehen“ gewährt. Es handelt sich um eine persönliche päpstliche Konzession, um einen Akt der höchsten Autorität: Ihre Aufhebung durch eine neue Bestimmung erfordert einen Rechtstitel, der geeignet ist, in die päpstliche Konzession einzugreifen, und im Zweifelsfall wird der Widerruf nicht vermutet³⁷.

Die Hauptthese lautet daher, dass die Note keinen Rechtstitel enthält, der notwendig wäre, um die päpstliche Befugnis aufzuheben. Eine erläuternde Note eines Dikasteriums, die – soweit aus dem veröffentlichten Text hervorgeht – keine päpstliche Approbation erwähnt wird, erfüllt offensichtlich nicht das Erfordernis einer „neuen Verfügung“; somit will die Erklärung der Ungültigkeit der Beichte den Rechtszustand nicht bloß feststellen, sondern herbeiführen, jedoch mit einem Mittel, das nicht den nötigen Rang hat. Dies ist vielleicht der Punkt, in dem die Note am stärksten der formalen Kritik ausgesetzt ist: Der Untergebene hebt den Akt des Oberen nicht auf, und die *salus animarum* – die die ausdrückliche *ratio* der Befugnis von 2016 bildete – spricht gegen jede Auslegung, die eine implizite Aufhebung vermutet. Man muss nicht so weit gehen, mit Gewissheit zu behaupten, dass es eines „ausdrücklichen Widerrufs gleichen Ranges“ bedarf, der persönlich vom Papst ausgeht, denn der päpstliche Text besagt nicht, dass die neuen Verfügungen von ihm persönlich erlassen werden müssten: Der eigentliche und nicht minder

³⁵ Päpstliche Kommission „*Ecclesia Dei*“, Lettera agli Ordinari delle Conferenze episcopali interessate circa la celebrazione dei matrimoni dei fedeli della Fraternità San Pio X (27. März 2017), in: AAS 109 (2017) 426–427. Dieses Schreiben ermächtigte die Ordinate, die Befugnis zur Trauung von Gläubigen zu erteilen, die der Bruderschaft angehören, verlieh den Priestern der Bruderschaft jedoch nicht unmittelbar eine allgemeine Befugnis.

³⁶ Franziskus, Apostolisches Schreiben „*Misericordia et misera*“ (20. November 2016), in: AAS 108 (2016) 1311–1327, Nr. 12.

³⁷ C. 21 CIC: „In dubio revocatio legis praeexistentis non praesumitur“; dieser vom Gesetz vorgegebene Grundsatz drückt eine allgemeine Regel der Beibehaltung von Rechtsakten aus, die *a fortiori* für die Erlaubnisse des Oberen gegenüber den Rechtsakten des Untergebenen gilt.

gewichtige Punkt, um den es geht, liegt darin, dass die Note ihren eigenen Rechtsgrund, die Zuständigkeit und die aufhebende Wirkung ihrer eigenen Anordnung nicht klarstellt. In diesem Punkt gelangt Maris zu einer weitgehend übereinstimmenden Schlussfolgerung, wobei er die Behauptung einer automatischen Aufhebung der früheren Konzessionen für zu kategorisch hält; eine davon zu unterscheidende und zusätzliche Frage, die hier subsidiär behandelt wird, betrifft hingegen die mögliche Suppletion gemäß c. 144 § 2.³⁸

Diese subsidiäre These hält auch stand, falls die erste bestritten würde. Selbst wenn man hypothetisch annähme, dass die Note eine „neue Verfügung“ darstellt, begründet die Ungewissheit hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, ihrer Form und ihrer aufhebenden Wirkung zumindest einen positiven und wahrscheinlichen Rechtszweifel, der im Sinne von c. 144³⁹, relevant ist. Zu diesem Ergebnis gelangt man im Übrigen, wenn man auf die Theorie der Konzession zurückgreift. Die mit „*Misericordia et misera*“ gewährte Befugnis zur Absolution ist formal betrachtet eine ständige Befugnis, die gemäß c. 132 § 1 den Vorschriften über die delegierte Gewalt unterliegt; und c. 142 § 1 zählt die Gründe für das Erlöschen der delegierten Befugnis abschließend auf: Erfüllung des Auftrags, Ablauf der Zeit oder Erledigung aller Fälle, Wegfall der Zweckursache, dem Delegierten direkt mitgeteilter Widerruf, angenommener Verzicht – während die Befugnis in der Regel auch bei Erlöschen des Rechts des Deleganten nicht erlischt. Keiner dieser Gründe liegt offensichtlich vor. Nicht der Zeitablauf, da die Konzession ausdrücklich erstreckt wurde „bis diesbezüglich neue Verfügungen ergehen“, womit die Festlegung des Enddatums einer künftigen, rechtlich geeigneten und als solche erkennbaren Bestimmung überlassen wurde. Nicht der Widerruf, der eine direkte und ausdrückliche Mitteilung erfordert, was aber keiner der Akte von 2026 enthält oder erwähnt. Vor allem aber auch nicht der Wegfall der Zweckursache: Der im Text erklärte Grund für die Erteilung war nicht die Verhandlung mit den Leitern der Bruderschaft, sondern die „*salus animarum*“ der Gläubigen, die sich zum Sakramentempfang an diese Priester wenden – ein Grund, der durch die Ereignisse von 2026 nicht weggefallen ist, sondern, wenn überhaupt, noch dringlicher geworden ist.

Der Einwand, wonach c. 144 keine Anwendung finden könne, weil die Priester der Bruderschaft wüssten, dass sie keine vom Ordinarius verliehenen ständigen Befugnisse besäßen, und die Suppletion nicht auf die bloße Erwartung stützen könnten, dass die Kirche suppliert, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Der Einwand wäre stichhaltig, wenn man den Rechtstitel für den Dienst allein aus der Notlage oder aus der Suppletion selbst ableiten wollte; dies trifft jedoch auf die nach 2016 entstandene Situation nicht zu. Die Priester der Bruderschaft vertrauten damals nicht auf eine reine Suppletionsbefugnis: Die Möglichkeit für die Gläubigen, von ihnen gültig und rechtmäßig die Absolution zu erhalten, war tatsächlich vom Papst „aus eigenem Entschluss“ festgelegt und „bis diesbezüglich neue Verfügungen ergehen“ aufrechterhalten worden. Der entstandene Zweifel betrifft daher nicht die abstrakte Möglichkeit, dass die Kirche suppliert, sondern die Vorfrage, ob diese päpstliche Befugnis durch die Note von 2026 rechtlich erloschen

³⁸ Maris, Legal Position (Anm. 2), 18, 25–26: Weder das päpstliche Schreiben noch die Note widerrufen ausdrücklich die Beichtbefugnis von 2016 oder die Ermächtigung hinsichtlich der Trauungen von 2017; die Note erwähnt keine päpstliche Approbation *in forma specifica*; die genaue Rechtsgrundlage und die erlöschende Wirkung des Aktes bedürfen daher einer Klärung. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass es „too categorical“ sei, ohne Einschränkungen das automatische Erlöschen der Konzessionen zu behaupten.

³⁹ Zur ergänzenden Wirksamkeit der Leitungsbefugnis im Falle eines gemeinsamen Irrtums oder eines positiven und wahrscheinlichen Rechtszweifels, c. 144 § 2 in Verbindung mit § 1, unter Bezugnahme auf die Beichtbefugnis gemäß c. 966 § 1 und 969 § 1. Die Suppletion erfolgt automatisch und ausschließlich zum Wohl der Allgemeinheit, setzt jedoch voraus, dass die Voraussetzungen konkret vorliegen, was von Fall zu Fall zu prüfen ist.

ist. Es ist bezeichnend, dass dieselbe Kritik, nachdem sie den Zweifel ausgeschlossen hat, feststellt, dass die Befugnisse „heute widerrufen zu sein scheinen“: Wenn es aber nur scheint, widerrufen zu sein, dann ist das Erlöschen eben rechtlich nicht sicher.⁴⁰

Auch beschränkt c. 144 den Zweifel nicht auf den Besitz einer vom Ordinarius verliehenen gewöhnlichen Befugnis. § 1 berücksichtigt ausdrücklich sowohl den positiven und wahrscheinlichen Rechts- als auch den Tatsachenzweifel; § 2 wendet dieselbe Regelung auf die in c. 966 geforderte Befugnis an. Die auf dem Zweifel beruhende Suppletion stellt einen alternativen Rechtstitel gegenüber dem allgemeinen Irrtum dar und wirkt *de iure* im Moment der Handlung selbst, nicht als nachträgliche Heilung. Pellegrino nennt bezeichnenderweise als Beispiel für einen positiven und wahrscheinlichen Tatsachenzweifel gerade die Ungewissheit, ob die Beichtbefugnis erloschen ist; und er erkennt einen Rechtszweifel an, wenn die Ungewissheit die Existenz, die Interpretation, den Inhalt oder den Geltungsbereich der Regelung betrifft. „Positiv“ bedeutet, dass der Zweifel auf bestimmten Argumenten beruht; „wahrscheinlich“ bedeutet, dass diese Argumente seriös sind, nicht jedoch, dass sie notwendigerweise gegenüber den gegenteiligen Gründen überwiegen müssen, da sie durch ebenso seriöse Gegenargumente widerlegt werden können.⁴¹

Im vorliegenden Fall betrifft der Zweifel weder das materielle Vorliegen der Note noch die Bedeutung der Ungültigkeitserklärung, sondern die Frage, ob die Note hinsichtlich Zuständigkeit, Rang und Form geeignet ist, als „neue Verfügung“ im Sinne von „*Misericordia et misera*“ zu gelten und das Erlöschen der vom Papst verliehenen Befugnis zu bewirken. Die Veröffentlichung der Note beseitigt die Unkenntnis über ihre Existenz; sie beseitigt jedoch nicht den Rechtszweifel an ihrer Wirksamkeit. Wenn der Beichtvater auf der Grundlage der genannten objektiven Gründe tatsächlich in einem positiven und wahrscheinlichen Zweifel hinsichtlich des Erlöschens der Befugnis steht, gleicht c. 144 § 2 diesen eventuellen Mangel aus und macht die Absolution gültig, unbeschadet der gesonderten Frage der Rechtmäßigkeit. Diese Schlussfolgerung berechtigt nicht dazu, bei allen Priestern einen Zweifel anzunehmen; sie verhindert jedoch, kategorisch die Ungültigkeit aller Absolutionen zu behaupten.⁴²

Die Diagnose wird durch die Tatsache gestützt, dass dieselbe Lehre, die den dikasteriellen Akten am wohlwollendsten gegenübersteht⁴³, zu übereinstimmenden Schlussfolgerungen gelangt – wenn auch mit unterschiedlicher Begründung: Sie unterscheidet genau zwischen der aus der Zensur resultierenden *prohibitio*, die die Rechtmäßigkeit der Ausübung betrifft, und dem

⁴⁰ Scrosati, Luisella, „Ecclesia supplet: i due casi previsti non giustificano l'écône“, in: La Nuova Bussola Quotidiana, 23. Juli 2026. Der Artikel schließt die Anwendung von c. 144 aus, indem er davon ausgeht, dass die Priester wissen, dass sie nicht über die vom Ordinarius verliehenen gewöhnlichen Befugnisse verfügen; im selben Text wird jedoch festgestellt, dass die Befugnisse „heute offenbar widerrufen worden sind“.

⁴¹ Pellegrino, Piero, La supplezia ecclesiale (c. 144 § 1, § 2), in: Ius Canonicum 39, Sonderausgabe (1999) 163–168, 165–167: Die Suppletion überträgt vorübergehend die Befugnis von Rechtswegen und macht den Rechtsakt ab dem Zeitpunkt seiner Vornahme gültig; ein allgemeiner Irrtum sowie ein positiver und wahrscheinlicher Zweifel sind alternative Rechtsgründe; der Zweifel betrifft den Amtsträger, ist positiv, wenn er durch bestimmte Gründe gestützt wird, und wahrscheinlich, wenn er auf schwerwiegenden Gründen beruht, auch wenn ihm ebenso schwerwiegende gegenteilige Gründe entgegenstehen; ausdrücklich angeführt werden das Beispiel der Beichtbefugnis, deren Ablauf ungewiss ist, sowie das Beispiel des Rechtszweifels hinsichtlich des Bestehens, der Auslegung, des Inhalts oder des Geltungsbereichs einer Norm.

⁴² Sciacca, Principio di legalità (Anmerkung 12), 5–7, wo die Suppletion der Befugnis gemäß c. 144 zu den formalen Techniken der Flexibilisierung gezählt wird, durch die die kanonische Ordnung die Person schützt und die *salus animarum* verwirklicht.

⁴³ Redaktion von Vox Canonica, Vizi inesistenti (Anmerkung 4), 8–12, wo die Unterscheidung zwischen *prohibitio* (Zulässigkeit der Ausübung) und *facultas* gemäß c. 966 (Gültigkeit der Absolution), die auf die Unzulässigkeit von Absolutionen beschränkte vorsichtige Schlussfolgerung und die Einstufung des allgemeinen Irrtums (c. 144) als rechtswissenschaftliche und nicht bloß soziologische Kategorie dargestellt werden.

Fortbestehen der *facultas* gemäß c. 966, das die Gültigkeit der Absolution bedingt, anerkennt, dass es mangels eines ausdrücklichen Widerrufs der Konzession von „*Misericordia et misera*“ oder einer Vorschrift, die die Zensur mit dem Verlust der Befugnis verknüpft, methodisch geboten ist, sich darauf zu beschränken, die Unrechtmäßigkeit der Absolutionen festzustellen, wobei die gesonderte Frage ihrer Gültigkeit unberührt bleibt. Die Unterscheidung ist nicht rein nominell: Das sich aus der Strafe ergebende Verbot und der administrative Widerruf einer Amtsbefugnis unterscheiden sich hinsichtlich Ursache, Verfahren und Wirkungen, sodass aus dem Ersten nicht automatisch das Zweite abgeleitet werden kann, sofern keine Bestimmung vorliegt, die eine solche Folge festlegt⁴⁴. Weniger überzeugend ist der dort ebenfalls unternommene Versuch⁴⁵, die Ungültigkeit auf anderem Wege zu begründen und sie auf die Seite des Pönitenten zu verlagern: Die Annahme, wonach die Entscheidung, bei einem schismatischen Priester zu beichten, eine nicht bereute Sünde des Ungehorsams einschliesse, die die Beichte von Natur aus ungültig macht, verwechselt die moralische Ebene mit der der Gültigkeitsvoraussetzungen. Sie beansprucht, Bestimmungen – nämlich c. 987 – allgemein und abstrakt zu beurteilen, die sich nur im einzelnen sakramentalen Gespräch und im *forum internum* messen lassen. Außerdem geht sie zu weit, indem sie die Gültigkeit jeder Beichte von Gläubigen anzweifelt, die sich in objektiv irregulären Situationen befinden. Was c. 144 betrifft, so erkennt dieselbe Lehre zu Recht an, dass der allgemeine Irrtum eine rechtstechnische Kategorie und keine bloße soziologische Tatsache darstellt. Es soll daher nicht behauptet werden, dass er in den betroffenen Gemeinschaften zwangsläufig vorliegt, sondern lediglich, dass die mediale Verbreitung der Maßnahmen an sich nicht ausreicht, um deren Wirksamkeit abstrakt auszuschließen. Davon zu unterscheiden und im vorliegenden Fall vielleicht noch relevanter ist der positive und wahrscheinliche Rechtszweifel: Die über Jahrzehnte hinweg aufeinanderfolgenden, nicht einheitlichen Verlautbarungen und die Umstrittenheit der rechtlichen Wirkungen der Akte von 2026 können in der Tat einen Zweifel begründen, nicht hinsichtlich des Bestehens der Maßnahmen, sondern hinsichtlich ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf die zuvor gewährten Befugnisse. Die mögliche Wirkung von c. 144 kann daher nicht kategorisch ausgeschlossen werden, sondern erfordert ebenfalls eine Prüfung anhand der jeweiligen Voraussetzungen.

9 Schlussfolgerungen

Die textliche und systematische Analyse stützt somit die Ausgangsthese und präzisiert deren Konturen. Die im Dekret vom 2. Juli 2026 enthaltene Feststellung richtet sich ausschließlich an die sechs namentlich genannten Bischöfe: fünf aufgrund des in c. 1387 genannten Delikts, während de Galarreta gemäß dem bereits 1988 erprobten Schema auch der Strafe nach c. 1364 unterliegt. Dies schließt nicht aus, dass sich andere Personen *ipso iure* die Zensur wegen Schismas zugezogen haben, sofern alle Elemente im Einzelfall vorliegen; es schließt jedoch aus, dass das Eintreten dieser Strafe mit deklaratorischer Wirkung aus der bloßen Zugehörigkeit zur Bruderschaft abgeleitet werden kann. Für die Kleriker der Bruderschaft führt die in der

⁴⁴ Baura, Atto amministrativo (Anmerkung 13), § 3.c, der die Strafe der Suspendierung vom Widerruf der Dienstvollmachten zum Predigen und zur Beichte (c. 764 und 974) „sowohl hinsichtlich der Gründe als auch hinsichtlich der Wirkungen und des zu befolgenden Verfahrens“ unterscheidet und davor warnt, durch einzelne Verwaltungsmaßnahmen die einer Strafe eigene wesentliche Wirkung zu erzielen.

⁴⁵ Redaktion von *Vox Canonica*, Vizi inesistenti (Anmerkung 4).

erläuternden Note enthaltene pauschale Einstufung als Schismatiker – wie auch immer man diese im Rahmen der Typologie der kirchlichen Verwaltungsakte einordnen möge, einschließlich der für das Dikasterium günstigeren Einstufung als atypischer genereller Verwaltungsakt – nicht zu einer Feststellung der Zensur: als pastorale Beurteilung erhebt sie keinen solchen Anspruch, als strafrechtlicher Akt hätte sie weder die Form noch die Voraussetzungen dafür; ihr Status bleibt derselbe – zwar äußerst schwerwiegend, aber dennoch andersartig –, nämlich der der Suspendierung und etwaiger zu klärender Irregularitäten – mit Ausnahme, und dieser Vorbehalt muss ein letztes Mal bekräftigt werden, des möglichen individuellen Vorliegens der Zensur bei jenen, die tatsächlich den schismatischen *animus* entwickelt haben, was keine Seite dieser Studie zu leugnen beabsichtigt und was nur durch eine Einzelfallprüfung ins *forum externum* überführt werden kann. Für die Laiengläubigen bleibt der Maßstab – durch ausdrücklichen Verweis des Dikasteriums – derjenige der Note von 1996: formale Anhängerschaft, qualifiziertes objektives Element und *animus schismaticus*, was von Fall zu Fall festgestellt werden muss.

Daraus ergibt sich in der Praxis eine Präzisierung, die mit größtmöglicher Klarheit formuliert werden sollte. Die Erlasse von 2026 haben die institutionelle Einordnung des Kontextes tiefgreifend verändert, aber den Tatbestand der strafrechtlichen Anklage nicht geändert: Der bloße regelmäßige Besuch stellt keine formelle Anhängerschaft dar, und das Eintreten einer Zensur bleibt an die individuelle Stellung des Gläubigen gebunden. Mit anderen Worten: Die kirchliche Einordnung des Kontextes hat sich geändert; die personale Struktur der Zurechnung hat sich nicht geändert. Somit können Gläubige, die die Kapellen der Bruderschaft besuchen und von keiner Zensur betroffen sind, aus gerechtem Grund die Sakramente auch von Amtsträgern erbitten, die möglicherweise unter nicht festgestellten Sanktionen stehen (c. 1335 § 2). Was die bereits gültig erteilten Trauungsbefugnisse betrifft, so geht aus den veröffentlichten Akten nicht mit ausreichender Gewissheit ein Rechtstitel hervor, der deren Erlöschen begründen könnte. Was die Buße betrifft, so erstreckt sich die Schlussfolgerung auf zwei Ebenen: Aus den veröffentlichten Akten geht nicht mit Gewissheit hervor, dass die vom Papst verliehene Befugnis erloschen ist; und selbst wenn man der These vom Erlöschen zustimmt, gleicht c. 144 § 2 in den Fällen, in denen der Beichtvater tatsächlich in einem positiven und wahrscheinlichen Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der Note steht, den eventuellen Mangel aus. Es lässt sich daher nicht pauschal behaupten, dass alle „von nun an“ erteilten Absolutionen ungültig seien.

Der Nachlass von 2009⁴⁶, der die Zensuren von 1988 aufhob, ohne sich zu deren ursprünglicher Gültigkeit zu äußern, ließ die dogmatische Debatte offen; das Dekret von 2026 bestätigt dies implizit durch seine zurückhaltende Formulierung, während die begleitende Note – gerade weil sie über den verfügbaren Teil hinausgeht – der Rechtslehre den idealen Prüfstein bietet, um erneut zu bekräftigen, dass die Strafe im Strafrecht der Kirche immer der Person und der Schuld folgt, niemals der Zugehörigkeit, und dass die Formenstrenge nicht nur kein Hindernis für die Ausübung der Gewalt ist, sondern deren wichtigste autoritative Quelle. Dabei besteht kein Widerspruch zwischen Legalität und Pastoralität: Die *aequitas canonica* umgeht die Norm nicht, sondern ermöglicht ihre gerechte Anwendung auf den Einzelfall. Der eigentliche wissenschaftliche Gegenstand dieser Anmerkungen ist letztlich nicht die kirchliche Situation der Bruderschaft, sondern der logische Sprung von der kollektiven Einstufung der Situation zur

⁴⁶ Benedikt XVI., Brief an die Bischöfe (Anmerkung 20); Kongregation für die Bischöfe, Decreto di remissione della scomunica latae sententiae ai Vescovi della Fraternità Sacerdotale San Pio X (21. Januar 2009), in: AAS 101 (2009) 150–151. Die Aufhebung der Exkommunikationen bedeutete keine Regularisierung des kanonischen Status der Bruderschaft.

individuellen Zurechnung des Delikts: Es ist dieser Sprung und nichts anderes, den die kanonische Ordnung nicht zulässt. Insofern verleiht der Fall von 2026 der systematischen Lehre wieder Aktualität, wonach die kanonische Strafe – ein Eingriff in das Rechtsgut des Einzelnen, der auf dessen Bekehrung ausgerichtet ist – in erster Linie der *salus animarum* und der *aequitas canonica* folgt und erst in zweiter Linie einer mathematischen Vergeltungslogik⁴⁷: Diese Kriterien erfordern, wenn man sie auf die subjektiven Grenzen der Exkommunikation anwendet, heute wie auch 1988 eine engere und personalere Auslegung.

⁴⁷ *Astigueta*, Le pene canoniche «a modo di» (Anmerkung 23), 488 (die kanonische Strafe ist in erster Linie auf die *salus animarum* und die *aequitas canonica* ausgerichtet und erst in zweiter Linie auf eine Vergeltungslogik). Vgl. auch *Astigueta*, Eine erste Lesart (Anmerkung 21), 360 (die pastorale Nächstenliebe erfordert die Einhaltung des Gesetzes in seiner Gesamtheit und die Anwendung der *aequitas canonica* auf den Einzelfall).